

A FESTSETZUNGEN MIT PLANZEICHEN

- SO** Sondergebiet entspr. § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung Sonnenenergienutzung
- H_u 3,50 maximale Höhe der Solarmodule 3,50 m
- H_g 5,00 maximale Höhe der Gebäude 5,00 m
- — — — — Baugrenze
- — — — — Straßenbegrenzungslinie
- Flächen für Wald
- private Grünfläche; hier: Waldsaum als Sukzessionsfläche mit Oberbodenabtrag entspr. § 6 (1) der textlichen Festsetzungen - zugewiesene Ausgleichsflächen A1
- private Grünfläche; hier: Extensive Wiesenfläche als Sukzessionsfläche ohne Oberbodenabtrag entspr. § 6 (2) der textlichen Festsetzungen - zugewiesene Ausgleichsflächen A2
- Heckenpflanzung; zu pflanzende Sträucher (Standort darf von Planzeichnung abweichen) entspr. § 6 (3) der textlichen Festsetzungen - zugewiesene Ausgleichsfläche A2
- — — — — Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

B HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- — — — — bestehende Grundstücksgrenze
- FFH-Gebiet "Truppenübungsplatz Hohenfels" (außerhalb Geltungsbereich) sowie Vogelschutzgebiet "Truppenübungsplatz Hohenfels"
- 736 Flurnummer
- 530 Höhenlinien (Urgelände)
- Umgrenzung Bodendenkmal (inner- und außerhalb Geltungsbereich) Bestattungsort der Hallstattzeit mit verbleibenden Grabhügeln, Siedlung der Spätlatènezeit. (D-3-6736-0133)
- — — — — vorgeschlagene Lage der Einzäunung

C Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

- § 1 Art der baulichen Nutzung**
 (1) Es wird ein Sondergebiet (§11 Abs.2 BauNVO) mit der Zweckbestimmung Sonnenenergienutzung festgesetzt.
 (2) Im Sondergebiet sind Anlagen (z.B. Solarmodule, Aufständerungen, techn. Gebäude wie Container für Wechselrichter oder Transformatoren, Einfriedungen), die der Nutzung von Sonnenenergie dienen, zulässig. Erforderliche Gebäude (Container etc.) sind auf das technisch notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- § 2 Maß der baulichen Nutzung**
 (1) Soweit sich aus der Festsetzung nach (2) nicht geringere Werte ergeben, bestimmt sich das Maß der zulässigen baulichen Nutzung aus der in der Planzeichnung eingezeichneten Baugrenze, sowie aus den nachfolgenden Vorschriften über die zulässigen Anlagen- und Gebäudehöhen.
 (2) Insgesamt ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Aufstell- und Grundfläche von maximal 268.000 m² zulässig. Maßgebend für die Ermittlung der Aufstellfläche ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessung der Photovoltaik-Module. Maßgebend für die Ermittlung der Grundfläche von Gebäuden ist die Grundfläche nach § 19 BauNVO. Die Regelungen des § 19 (4), Satz 2 BauNVO kommen nicht zur Anwendung.
 (3) Maximal zulässige Höhe H_u und H_g im Sinne der textlichen Festsetzungen ist das Maß der Oberkante der baulichen Anlage über der natürlichen Geländeoberfläche.
 (4) Allgemein zulässig im Baugebiet sind Kamerarasten mit einer Höhe von maximal 8,0 m ab natürlicher Geländeoberfläche.
- § 3 Nicht überbaubare Grundstücksflächen**
 (1) Wasserdurchlässig befestigte Betriebswege, Stellplätze und Lagerflächen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.
 (2) Im Übrigen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen und bauliche Anlagen i. S. des § 23 Abs.5 BauNVO unzulässig.
- § 4 Versickerung von Niederschlagswasser**
 (1) Auf Dachflächen und Solarmodulen anfallendes Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.
- § 5 Grünordnerische Festsetzungen**
 (1) Nicht überbaute private Baugrundstücksflächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu unterhalten.
 (2) Zur Verwendung kommende Pflanzen und Materialien müssen den entsprechenden Qualitätsnormen (DIN Norm) entsprechen und fachgerecht eingebaut werden.
 (3) Die festgesetzten Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Bei Ausfall von neu zu pflanzenden Bäumen und Sträuchern sind zur Sicherung des Bestandes Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
 (4) Der belebte Oberboden ist zu schonen, bei Baumaßnahmen abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und möglichst vollständig einer Nutzung zuzuführen.
 (5) Verkehrswege sind nur im unbedingt notwendigen Umfang zu versiegeln. Dazu sind Schotterwege herzustellen oder wassergebundene Decken zu verwenden.
 (6) Bei den anfallenden Pflege- und Instandhaltungsarbeiten ist auf den Einsatz von Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie synthetischer Düngemittel zu verzichten.
 (7) Die entstehenden Wiesenflächen, die gleichzeitig als Ausgleichsflächen für die Feldtiere ausgewiesen sind, dürfen nicht vor Mitte Mai gemäht. Die Flächen dürfen nicht gemulcht werden, das Mähgut ist zu entfernen.
 (8) Eine Beweidung kann nach einigen Jahren nach erfolgreichem Ausmagern etabliert werden. Als Wolfsschutz ist es bei der Beweidung zulässig, dass der untere Abschluss des Zaunes mit Baustahlnatten verstärkt und der obere Abschluss mit Stacheldraht gesichert wird.
 (9) Die Überwachung einer fachgerechten Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch eine ökologische Bauleitung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.
- § 6 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes**
 (1) (A1) Auf den in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünflächen (**Zweckbestimmung Waldsaum**) sind durch Bodenabtrag und Selbstbegrünung im Anschluss an bestehende Waldflächen ein ca. 20 m breiter Waldsaum anzulegen und ehemalige Ackerflächen in magere, extensive Wiesenflächen (Entwicklungsziel Halbmagergrassen) umzuwandeln. Aufbringen von Heudrusch aus dem angrenzenden Truppenübungsplatzes oder alternativ Ansaat mit autochthonem, kräuterreichen Saatgut (Kräuteranteil mind. 30%).
 Die Bewirtschaftung wird wie folgt festgeschrieben:
 1-mahlige Mahd der entstehenden Wiesenflächen (nicht vor August/ September), Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz, Abtransport des Mähgutes
 (2) (A2) Auf den in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünflächen (**Zweckbestimmung Extensive Wiesenflächen**) sind 6,5 m bis 15 m breite Streifen zur Entwicklung von extensiven Wiesenflächen durch Sukzession umzuwandeln.
 Die Bewirtschaftung wird wie folgt festgeschrieben:
 2-mahlige Mahd in den ersten 3 Jahren (1. Schnitt nicht vor Juli), Abtransport des Mähgutes ab dem 4. Jahr;
 1-mahlige Mahd der entstehenden Wiesenflächen (nicht vor August/ September) alle drei Jahre zur Vermeidung einer zu starken Verbuschung, Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz, Abtransport des Mähgutes

C Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

- (3) (A2) Auf den in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünflächen (**Zweckbestimmung Heckenstücke**) ist eine Begrünung durch Heckenpflanzungen mit heimischen Gehölz der Liste 1, Punkt 1.3. herzustellen. Diese Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (lt. § 5 (2) Nr. 10 und (4), § 9 (1) 20 BauGB) sind in einer Breite von mindestens 3,00 m (Gehölzbreite) als einzelne Stücke aus Sträuchern anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Zu pflanzen sind Sträucher im Abstand von 1,5 x 1,5 Meter (Pflanzqualitäten nach den Richtlinien des BdB).
 Die Bewirtschaftung wird wie folgt festgeschrieben:
 Ausmähen der Pflanzflächen 3 Jahre lang einmal jährlich
- § 7 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes**
 (1) (E1) Auf den in der Planzeichnung (siehe Ausgleichsplan2) festgesetzten privaten Grünflächen (**Zweckbestimmung artenreiches Extensivgrünland**) sind durch Bodenabtrag und Selbstbegrünung ehemalige Ackerflächen in magere, extensive Wiesenflächen (Entwicklungsziel Halbmagergrassen) umzuwandeln.
 Die Bewirtschaftung wird wie folgt festgeschrieben:
 2-mahlige Mahd in den ersten 3 Jahren (1. Schnitt nicht vor Juli), Abtransport des Mähgutes ab dem 4. Jahr;
 1-mahlige Mahd der entstehenden Wiesenflächen (nicht vor August/ September), Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz, Abtransport des Mähgutes
 (2) Die unter § 6 und § 7 beschriebenen Maßnahmen werden als Ausgleichsflächen angelegt und sind als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft lt. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB, § 8a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfes erfolgt in der Begründung im Kapitel Eingriffsregelung.
- Anhang zu § 6 der Textlichen Festsetzungen**
 1. Liste der zu pflanzenden standortheimischen Gehölzarten für den Naturraum „Mittlere Frankenalb“
 1.1. Sträucher, verpflanzte Sträucher, 80/100 cm
 Gehölzarten für halbschattigen Standort:

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Rubus fruticosus	Brombeere	Salix aurita	Ohrwiede
		Rubus idaeus	Himbeere

 Gehölzarten schattiger Standort:

Euonymus europaeus	Pfeffenhütchen	Frangula frangula	Faulbaum
Salix caprea	Salweide	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wölliger Schneeball	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

§ 8 Brandschutz
 (1) In Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr und der Stützpunktfeuerwehr der Stadt Parsberg sind durch den Betreiber rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der Solaranlage im Hinblick auf den Brandschutz Löschwassereinsatzstellen, Feuerwehrzufahrten und mögliche Ausweichstellen festzulegen.

D ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (FESTSETZUNGEN) NACH Art. 81 BayBO

- § 1 Gestaltung der baulichen Anlagen**
 (1) Außenwände von Gebäuden sind als holzverschalte oder mineralische (Putz oder Sichtbeton) und mit gedeckten Farben gestrichenen Flächen bzw. in Sichtbeton herzustellen.
 (2) Aufständerungen von Solarmodulen sind in Metall oder aus Holz herzustellen. Die Gründung hat durch das Einrammen von Stahlprofilen, ohne Betonfundamente zu erfolgen.
- § 2 Werbeanlagen**
 (1) Werbeanlagen sind nur als Informationsstafeln zulässig.
 (2) Die Ansichtsfläche von Werbetafeln darf max. einmal 4 m² betragen
 (3) Leuchtreklamen, grelle Farben und Wechsellicht sind unzulässig.
- § 3 Leitungen**
 (1) Stromleitungen für die Einspeisung des gewonnenen Stroms sind als Erdkabel auszuführen.
- § 4 Aufschüttungen, Abgrabungen**
 (1) Der natürliche Geländeverlauf ist weitgehend zu erhalten.
 (2) Aufschüttungen und Abgrabungen sind ausnahmsweise bis zu einer max. Höhenabweichung vom natürlichen Geländeverlauf von 1,50m zulässig, soweit sie zur Aufstellung der Solarmodule aus technischen Gründen erforderlich sind.
 (3) Übergänge zwischen Auffüllungen und Abgrabungen und der natürlichen Geländeoberfläche sind als Böschungen herzustellen
- § 5 Einfriedungen**
 (1) Einfriedungen sind als Zäune mit einer max. Höhe von 2,20 m zulässig.
 (2) Von den durch Baugrenzen festgesetzten Baufeldern darf der Zaun einen maximalen Abstand von 3,50 m nach außen versetzt haben.
 (3) Bei den Einfriedungen ist ein Mindestabstand von 10 cm zum Boden einzuhalten.
 (4) Streifenfundamente und Sockelmauern sind unzulässig.
 (5) Eine Beleuchtung von Einfriedungen ist soweit aus Sicherheitsgründen erforderlich ausnahmsweise zulässig. Von der Beleuchtung dürfen keine unzumutbaren Belästigungen und Beeinträchtigungen ausgehen.
- § 6 Abstandsflächen**
 (1) Die Einhaltung der Abstandsflächenvorschriften der Art. 6 der Bayerischen Bauordnung wird ausdrücklich angeordnet.
- § 7 Jagdrecht**
 (1) Der Betreiber hat spätestens mit Beginn der Errichtung von Einfriedungen in Abstimmung mit der zuständigen Jagdbehörde dafür Sorge zu tragen, dass die eingefriedeten Flächen entsprechend Art. 6 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) als jagdrechtlich befriedete Bezirke erklärt werden.
- § 8 Bodendenkmalpflege**
 (1) Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalenschutzbehörde zu beantragen ist.
 (2) Bei nassen Wetterverhältnissen ist ein Baustellenverkehr oder Montagearbeiten im Bereich des Bodendenkmals D-3-6736-0133 nicht zulässig.
 (3) Das Einrammen von Tragprofilen ist auf das technische erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
 (4) Im Bereich des Bodendenkmals D-3-6736-0133 dürfen Erdverkabelungen nur bis zu einer maximalen Tiefe von 35 cm ausgeführt werden.

E HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Geologische bodenmechanische Baugrunduntersuchungen werden angetragen.
- Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weist darauf hin, dass Schäden, insbesondere durch abbrechende Kronen und Kronenteile oder auch durch umstürzende Bäume nicht ausgeschlossen werden können. Auf eine Beeinträchtigung der Jagdnutzung und eine erschwerte Abschlussaufklärung wurde ebenfalls hingewiesen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Stadt Parsberg hat in der Sitzung vom 11.05.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.08.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 04.09.2017 bis 09.10.2017 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 24.08.2017 bis 09.10.2017 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.12.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.02.2018 bis 09.04.2018 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.12.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.03.2018 bis 09.04.2018 öffentlich ausgelegt.
- Die Stadt Parsberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 14.06.2018 den Bebauungsplan gemäß §10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

Parsberg, den

(Siegel)

Bauer, 1. Bürgermeister

Parsberg, den

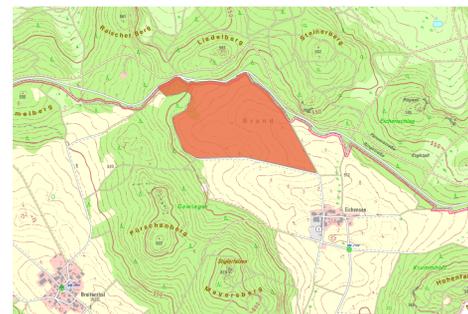
(Siegel)

Bauer, 1. Bürgermeister



Stadt Parsberg

**vorhabenbezogener
Bebauungsplan
mit Gründungsplan
für das Sondergebiet
"Solarpark Eichensee"**



Datum: 18.12.2017 / ergänzt 05.06.2018 gezeichnet: Iberl

Begründung



Stadt Parsberg

vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

für das Sondergebiet „Solarpark Eichensee“

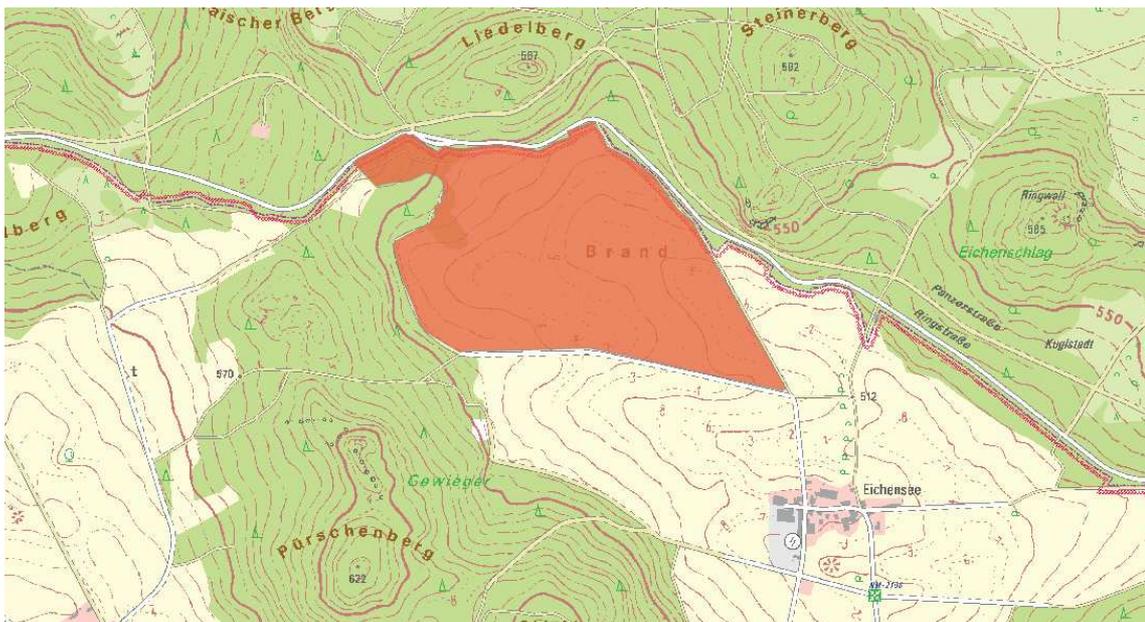
BEGRÜNDUNG gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch

1. Lage und Bestandssituation

1.1 Allgemeines

Der Planbereich liegt nordöstlich des Ortsteils Eichensee. Er umfasst mit der Flurnummer 736 der Gemarkung Hörmannsdorf eine Fläche von ca. 36,5 ha.

Nördlich grenzt an das Plangebiet der Truppenübungsplatz Hohenfels im Gemeindegebiet der Stadt Velburg an. Im Westen und Nordosten grenzt Waldfläche an das Plangebiet; im Süden und Südosten grenzt, getrennt durch einen landwirtschaftlichen Weg, ebenfalls landwirtschaftliche Nutzfläche an. Der Ort Eichensee befindet sich in ca. 250 m Entfernung zum südöstlichen Rand des Plangebietes.



Übersicht ohne Maßstab, Plangebiet rot markiert

© Bayerische Vermessungsverwaltung

1.2 Derzeitige Nutzung

Das Plangebiet ist unbebaut und wird derzeit noch landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt



Übersicht ohne Maßstab

© Bayerische Vermessungsverwaltung

1.3 Topographie, Untergrund

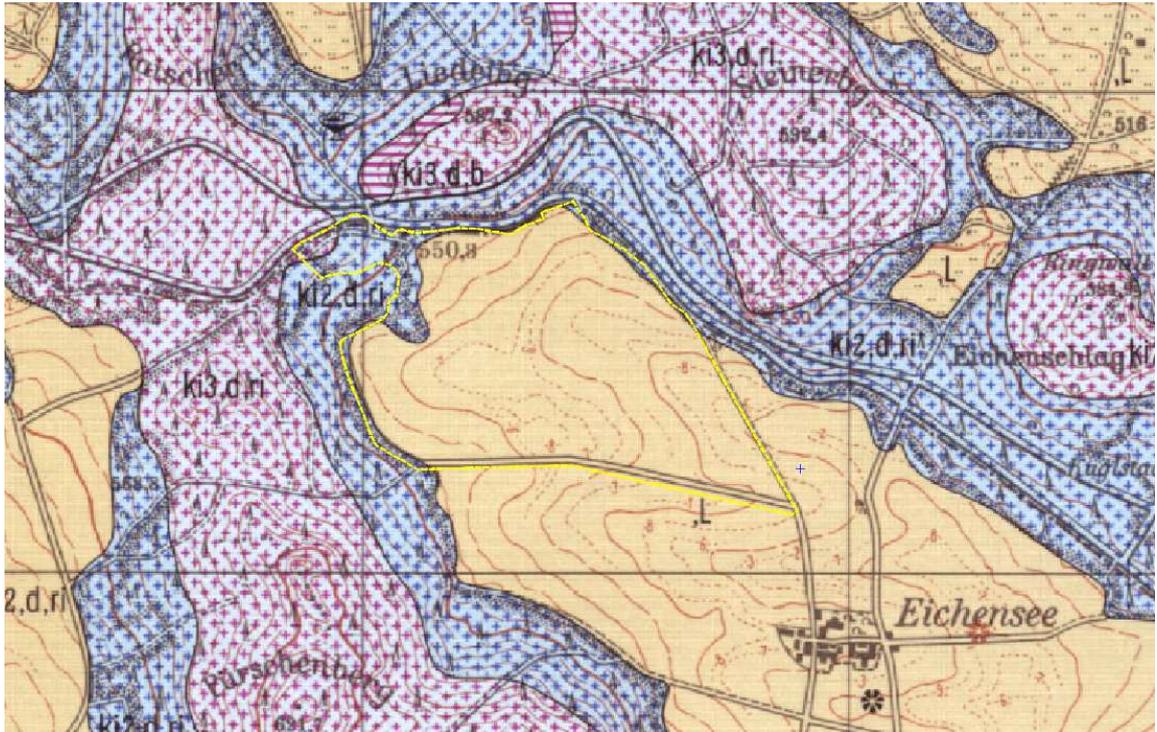
Das natürliche Gelände fällt von ca. 546 m ü. NN im Nordwesten auf ca. 519 m ü. NN im Südosten ab.



Übersicht ohne Maßstab

© Bayerische Vermessungsverwaltung

Nach der geologischen Karte von Bayern, 6736 Velburg, liegt das Plangebiet vor allem im Tertiär (Ablehm mit Lößlehmdecke)



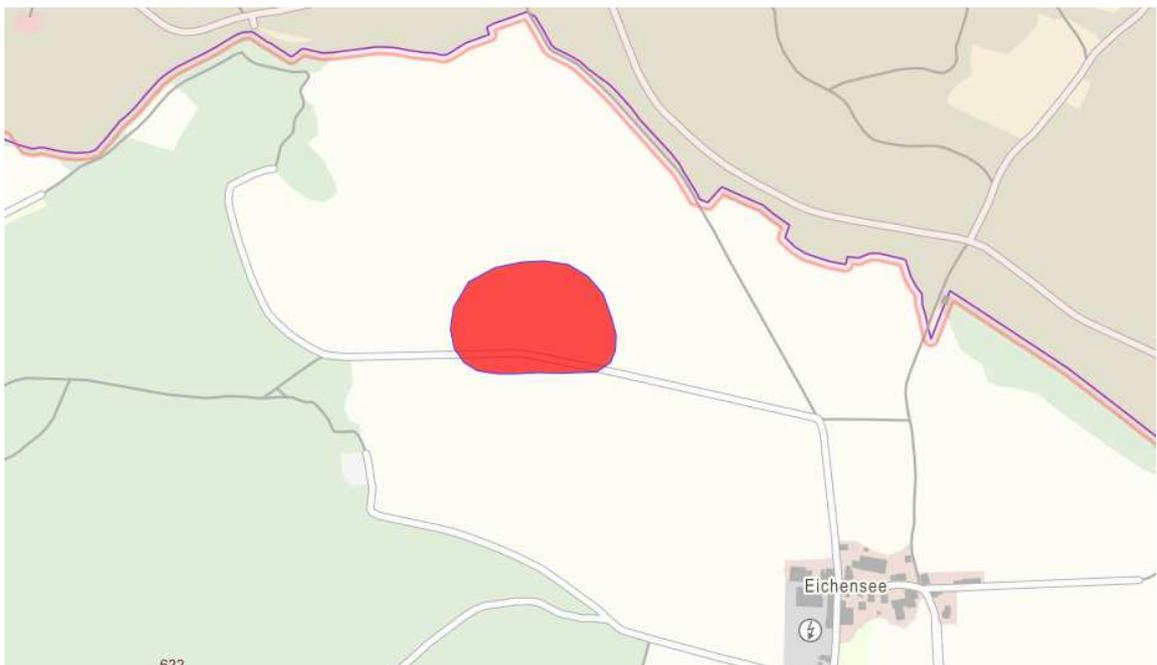
Übersicht ohne Maßstab, Plangebiet gelb umrandet

© Bayerisches Landesamt für Umwelt

Informationen über Baugrunduntersuchungen im Plangebiet liegen derzeit nicht vor.

Aufgrund der Kessellage des Gebiets kann es je nach der örtlich anzutreffenden Durchlässigkeit des Untergrundes bei Starkregen, langen Nässeperioden oder Schneeschmelze oberflächennah Schichtwasser auftreten oder Oberflächenwasser aus den angrenzenden, höher gelegenen Flächen zulaufen.

1.4 Bodendenkmäler



Übersicht ohne Maßstab

© Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

In einem Teilbereich des Plangebietes befindet sich unter der Denkmalnummer D-3-6736-0133 ein Bodendenkmal (Bestattungsplatz der Hallstattzeit mit verebneten Grabhügeln, Siedlung der Spätlatènezeit).

1.5 Altlasten

Verdachtsmomente bezüglich Altlasten liegen nicht vor.

1.6 Immissionen

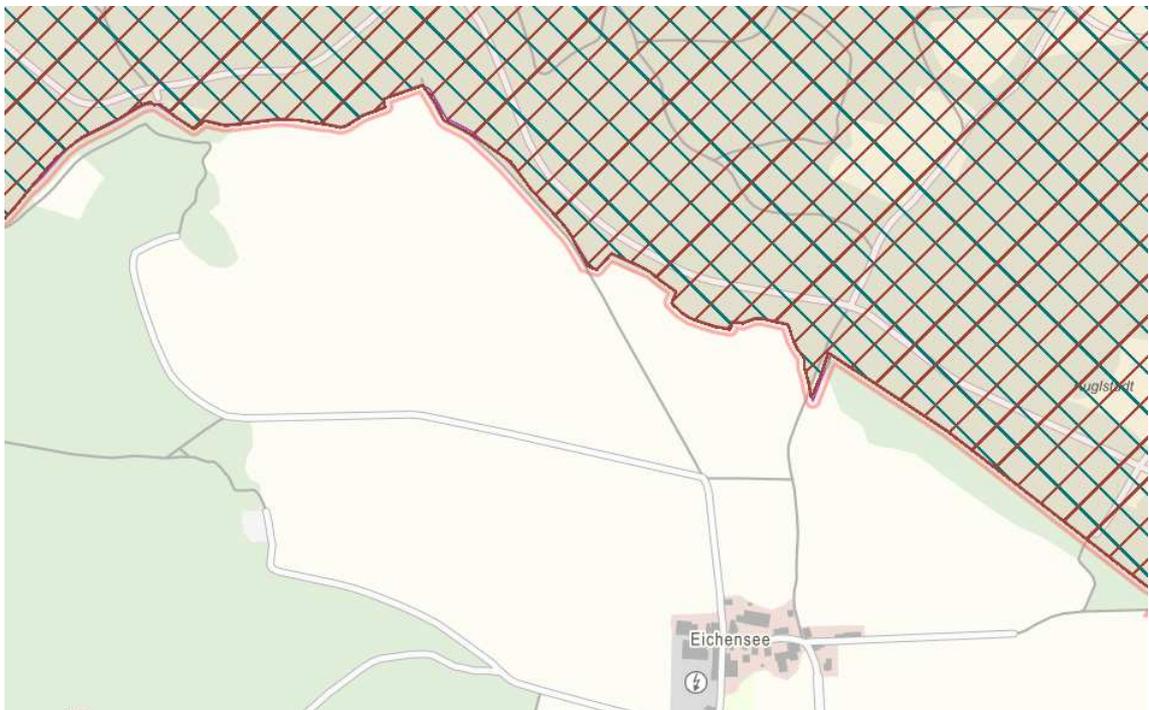
Durch den Übungsbetrieb der US-Streitkräfte im direkt nördlich angrenzenden „Truppenübungsplatz Hohenfels“ ist das Plangebiet durch hohe Lärmemissionen und intensive Staubverschmutzungen vorbelastet.

1.7 Vegetation / Schutzgebiete

Aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerflächen befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches keine ökologisch wertvollen oder besonders wertvollen Vegetationsbestände. Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten nach dem Abschnitt III. und IIIa. des BayNatSchG und außerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten gemäß Regionalplan.

Die vorhandenen Waldflächen auf dem Flurstück werden durch die Planung nicht verändert.

Nördlich des Plangebietes grenzt das FFH-Gebiet „Truppenübungsplatz Hohenfels“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplatz Hohenfels“ an.



Übersicht ohne Maßstab

© Bayerische Vermessungsverwaltung / Bayerisches Landesamt für Umwelt

1.8 Fernwirkung

Das Plangebiet befindet sich in einer Art Talkessel und ist nur sehr eingeschränkt einsehbar:



Luftbild ohne Maßstab, mit Geländere relief

© Bayerische Vermessungsverwaltung

1.9 Bestehende Leitungen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen.

1.10 Entwicklungsplanerische Vorgaben

Gemäß den Zielen und Grundsätzen zur Energieversorgung im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern vom 01.09.2013, Kapitel 6.1 soll die Energieversorgung durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören lt. LEP insbesondere

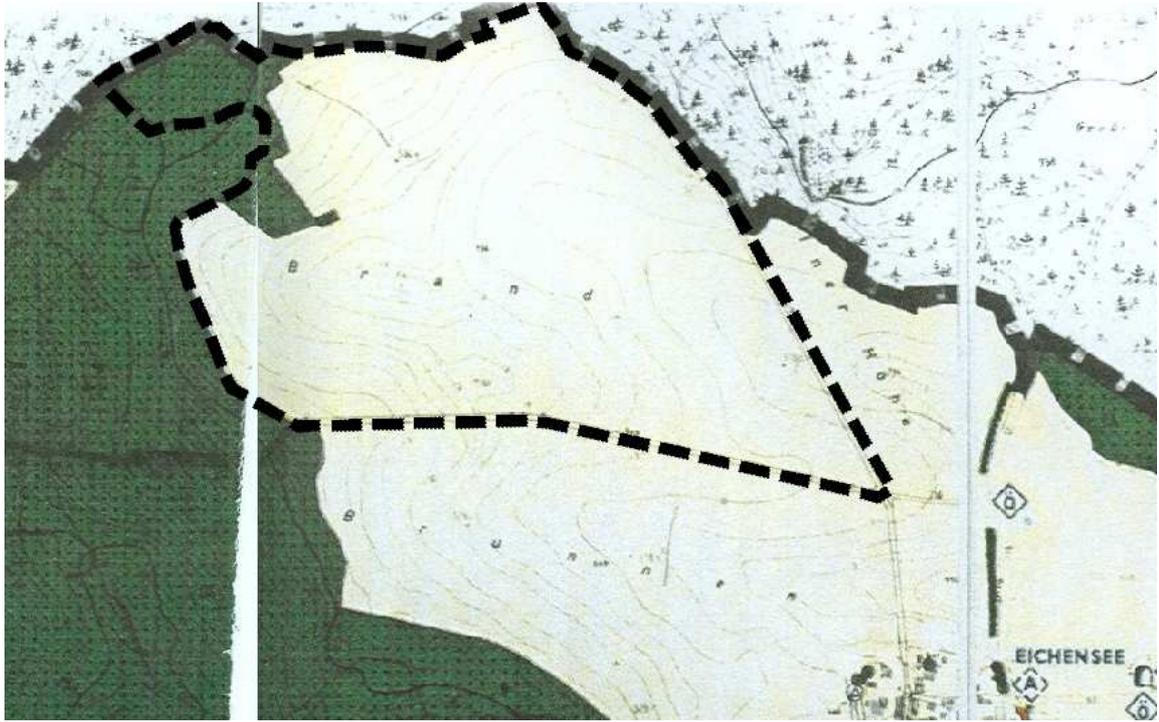
- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

Entsprechend Kapitel 6.2 des LEP sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Gemäß LEP sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausdrücklich keine Siedlungsflächen im Sinne des Zieles, dass neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Parsberg ist das geplante Sondergebiet nicht enthalten sondern als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bebauungsplan entspricht somit nicht den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes.



Ausschnitt FNP ohne Maßstab, Plangebiet schwarz umrandet

© Stadt Parsberg

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan wurde für den Planbereich bisher nicht aufgestellt.

2. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der Deutsche Bundestag hat das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532) geändert worden ist, erlassen.

Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Um diesen Zweck zu erreichen, verfolgt das EEG 2017 das Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf

- 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025,
- 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 und
- mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050.

Dieser Ausbau soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.

Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Daher hat die Bayerische Staatsregierung das Bayerische Energiekonzept „Energie innovativ“ beschlossen. Demzufolge soll bis zum Jahr 2021 der Umbau der bayerischen Energieversorgung hin zu einem weitgehend auf erneuerbare Energien gestützten, mit möglichst wenig CO₂-Emissionen verbundenen Versorgungssystem erfolgen. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich. Schwerpunkte des Um- und Ausbaus der Energieversorgungssysteme liegen u.a. bei der Energieerzeugung und -umwandlung (z.B. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, hocheffiziente Gas- und Dampfkraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes leistet die Stadt Parsberg einen Beitrag, dieser gesetzlichen Verpflichtung und Zielsetzung nachzukommen. Anlass hierfür war das konkrete Interesse eines Investors im Plangebiet eine Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise und mit einer Nettoleistung von ca. 20.000 kWp zu errichten.

Photovoltaikanlagen stellen ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Standortvoraussetzungen wie möglichst hohe solare Einstrahlungswerte, geringe Schattenwürfe aus Bepflanzung und Südausrichtung liegen im Plangebiet vor.

Der Standort wurde auf Eignung geprüft. Die Planungsfläche ist leicht nach Süden geneigt. Bedingt durch die Lage des Plangebietes, nahezu allseitig umgeben von Hügeln (Mayersberg, Pürschenberg, Liedelberg, Steinerberg, Ringwall und Hohenfelsen Berg) ist die Fernwirkung der geplanten Solaranlage als deutlich gemindert zu bewerten. Durch die bestehende Topographie ist das Plangebiet vom Ort Eichen-see her wenig einsehbar.

Durch den Übungsbetrieb der US-Streitkräfte im direkt angrenzenden Truppenübungsplatz Hohenfels ist das Plangebiet durch hohe Lärmemissionen und intensive Staubverschmutzungen vorbelastet.

Aufgrund dieser Standortqualitäten ist das Plangebiet besonders für die geplante Nutzung für Anlagen zur Sonnenenergienutzung geeignet. Zudem ist aufgrund der Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer eine kurzfristige Realisierung möglich.

Der erzeugte Strom der Photovoltaikfreiflächenanlage soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist und durch das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) gefördert werden. Da es sich bei den Photovoltaikfreiflächenanlagen um keine privilegierten Vorhaben im Sinne des BauGB handelt, ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nötig.

Für das Vorhaben wird zweckmäßigerweise ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt. Dabei versichert der Vorhabenträger gegenüber der Stadt Parsberg, dass er auf der Grundlage des mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen bereit und in der Lage ist. Er verpflichtet sich über einen „Durchführungsvertrag“ zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist, zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten und zum Rückbau der Anlagen nach einer eventuellen Nutzungsaufgabe.

Der Bebauungsplan dient somit der Vorbereitung einer notwendigen baulichen Nutzung und hat den Zweck, für seinen Geltungsbereich rechtsverbindliche Festsetzungen für die angestrebte städtebauliche Ordnung zu schaffen. Er bildet außerdem die Grundlage für den Vollzug der weiteren Maßnahmen wie die innere Erschließung und Bebauung, Begrünung und sonstige beabsichtigte Nutzung des Gebietes. Er soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird gleichzeitig der Flächennutzungsplan geändert (Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB).

3. Inhalt und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

3.1 Städtebauliche Vergleichswerte

Das Bruttobauland im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weist folgende Flächenverteilung auf:

Nutzungsart:	bisher:	künftig:
Private Grünfläche/Ausgleichsfläche	--- m ²	37.083 m ²
Sondergebiet Sonnenenergienutzung	--- m ²	300.466 m ²
Landwirtschaftliche Nutzfläche	337.549 m ²	--- m ²
Waldfläche	27.332 m ²	27.332 m ²
Gesamtfläche	364.881 m ²	364.881 m ²

3.2 Art der baulichen Nutzung

Nachdem sich die geplante Nutzung wesentlich von den nach §§ 2 bis 10 BauNVO zulässigen Nutzungen unterscheidet wird ein Sondergebiet gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt. Für Sondergebiete ist die Art der Nutzung in der Bauleitplanung darzustellen und festzusetzen. Entsprechend dem Ziel der Planung wurde eine Zweckbestimmung für Anlagen zur Sonnenenergienutzung festgelegt. Diese Anlagen haben das Ziel der Stromerzeugung durch Photovoltaik. Hier sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter oder Trafostationen, Leitungen, Zuwegungen und Einfriedungen zulässig.

3.3 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich in erster Linie aus der Regelung des § 2 (2) der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Demnach ist die Aufstell- und Grundfläche von PV-Modulen und Gebäuden (v.a. Trafo-Gebäude, Wechselrichter) auf eine absolute m²-Zahl beschränkt. Eine tatsächliche Versiegelung dieser Flächen erfolgt jedoch nicht, da die PV-Module ohne Fundamente gespießt bzw. verankert werden. Somit wird dem Gebot von schonendem Umgang mit Grund und Boden im Rahmen der baulichen Nutzung bestmöglich entsprochen.

Aufgrund dieser im Bebauungsplan festgesetzten, aufgeständerten Bauweise und Gründung mit in den Boden gerammten Stahlstützen, bleibt die Möglichkeit des ungehinderten Oberflächenwasserabflusses und einer breitflächigen Versickerung des Niederschlagswassers erhalten. Damit kann sich die Vegetation auch unterhalb der Solarmodule entwickeln. Damit und durch die Festsetzung, dass erforderliche Betriebswege, Zufahrten und Stellplätze wasserdurchlässig zu befestigen sind, wird die tatsächliche Bodenversiegelung im Plangebiet (v.a. durch die Betriebsgebäude) im Verhältnis zur Gesamtfläche relativ gering.

Zur Vermeidung einer weiteren baulichen Überdeckung des SO Photovoltaik über das festgesetzte Maß der maximal zulässigen Grundfläche hinaus, ist eine Überschreitung der Grundfläche im Sondergebiet gemäß § 19 (4), Satz 2 BauNVO unzulässig.

Festsetzungen im Hinblick auf maximal zulässige Höhen der PV-Anlagen sowie der Gebäude und Einfriedungen sollen sicherstellen, dass eine mögliche Fernwirkung der Anlage minimiert wird. Ausnahmsweise werden Kameramasten für Überwachungskameras bis zum 8 m zugelassen.

3.4 Örtliche Bauvorschriften gemäß Art. 81 BayBO

Vorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen und Einfriedungen sollen die Eingriffe in das Landschaftsbild möglichst gering halten. Ziel der Festsetzungen zu Aufschüttungen und Abgrabungen ist die natürliche Oberflächenform zu schützen und damit ebenfalls die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit als möglich zu vermindern. Tiergruppenschädigende Anlagen werden durch ein Verbot von Sockelmauern bei Einfriedungen, durch einen festgesetzten Abstand der Einfriedung zum Boden und durch die aufgeständerte Bauweise der Solarmodule verhindert.

Weitere gestalterische Festsetzungen gemäß Art. 81 BayBO wurden getroffen, die die Nebengebäude sowie mögliche Werbeanlagen betreffen und ebenfalls dem Schutz des Landschaftsbildes sowie einer angemessenen Gestaltung des Plangebietes dienen.

3.5 Grünordnerische Festsetzungen

Die im Bebauungsplan getroffenen, grünordnerischen Festsetzungen tragen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen in die Schutzgüter Natur und Landschaft bei.

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist ausgeschlossen, ebenso die Verwendung chemischer Mittel bei Pflege von Modulen und deren Aufständungen.

Der Zaun weist einen Abstand von mindestens 10 cm zum Boden auf, damit die Durchgängigkeit für Kleinsäuger, Amphibien und Niederwild gewährleistet ist. Der Einsatz von Stacheldraht im bodennahen Bereich ist nicht gestattet. Ein Zaun verläuft entlang der Baufelder in einem Abstand von max. 3,50 m zu den bestehenden Baugrenzen.

Die Ausgleichsflächen werden mit mageren, extensiven Wiesenflächen und Waldsäumen hergestellt. Die Fläche innerhalb des Zaunes ist mit einer Wiesenmischung ohne Leguminosen und mit einem Anteil an Ausläufer bildenden Gräsern von höchstens 30 % zu begrünen. Entwicklungsziel ist eine magere arten- und blütenreiche Wiese, die für Niederwild und Insekten interessant ist.

3.6 Verkehrliche Erschließung

Eichensee ist in erster Linie über die Staatsstraße St2234 an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Die Anbindung des Plangebietes an die Staatsstraße St2234 soll über eine Einfahrt in eine untergeordnete Straße, die sich in der Nähe der Zufahrt zum Steinbruch Hörmannsdorf befindet, erfolgen. Von hier aus kann über bestehende Feldwege bzw. Gemeindeverbindungsstraßen die Zufahrt zum Sondergebiet sichergestellt werden.

Störende Auswirkungen auf nahegelegene Ortsgebiete sind aufgrund des äußerst geringen, zusätzlichen Verkehrsaufkommens nicht zu erwarten. Lediglich während des Zeitraums der Errichtung der Solaranlage wird vermehrt Baustellenverkehr auftreten.



Übersicht ohne Maßstab, mit blau markierter geplanter Erschließung

© Bayerische Vermessungsverwaltung

3.7 Ver- und Entsorgung / Brandschutz

Eine Versorgung des Sondergebietes mit Trinkwasser ist nicht notwendig.

Soweit für den Betrieb der Anlagen eine elektrische Erschließung erforderlich wird, kann diese durch die Nähe zu einer bereits bestehenden, erschlossenen Bebauung in Eichensee realisiert werden.

Die Einspeisung der Photovoltaikanlage in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens soll über eine erdverkabelte Trasse mit betriebeigenem 20kV-Erdkabel zum Umspannwerk nach Parsberg bzw. zu einem privaten Umspannwerk in Effenricht, Hohenfels erfolgen.

Abwasser fällt im Plangebiet nicht an.

Das Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone breitflächig zu versickern. Diese umweltgerechte Form der Regenwasserableitung trägt ebenfalls zur Verminderung der Eingriffe in die Natur bei.

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen findet in der Anlage nicht statt.

Im Hinblick auf Brandschutz liegt ein Schreiben des Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. vom Juli 2011 vor. Demnach sollen u.a. Feuerwehrezufahrten vorgesehen werden. Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 erscheint entsprechend dem Schreiben entbehrlich. Mindestens ein Löschgruppenfahrzeug mit einem Wassertank soll vorgesehen werden.

Die Stützpunktfeuerwehr Parsberg (ca. 8 km Entfernung) besitzt Löschgruppenfahrzeuge mit Wassertank. In die ~~Hinweise~~ **Festsetzungen** zum Bebauungsplan wurde aufgenommen, dass in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr und der Stützpunktfeuerwehr der Stadt Parsberg in der Ausführungsplanung der PV-Anlage Löschwasserentnahmestellen, Feuerwehrezufahrten und Ausweichstellen festzulegen sind.

Für den Betrieb des Sondergebiets ist kein Anschluss an das System der Abfallentsorgung notwendig.

3.8 Ausgleichsmaßnahmen

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde durch die Landschaftsarchitektin Maria Bossle eine Eingriffsregelung nach dem Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen entwickelt um den Eingriff mit Auswirkungen auf die Naturgüter zu ermitteln und Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich festzusetzen.

Hierbei werden innerhalb des Baugebietes auf einer Fläche von ca. 18.000 m² Festsetzungen zu Ausgleichsmaßnahmen getroffen, um Ackerflächen in artenreiches Extensivland umzuwandeln. Darüberhinaus werden auf einer Fläche von ca. 19.000 m² Ackerflächen in gestuften Waldsaum umgewandelt. Außerhalb des Baugebietes werden auf einer Fläche von ca. 23.000 m² ebenfalls Ackerflächen in artenreiches Extensivland umgewandelt.

Eine detaillierte Beschreibung und Begründung der Maßnahmen ist der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung als Teil dieser Begründung zu entnehmen.

3.9 Archäologische Denkmalpflege

In einem Teilbereich des Plangebietes befindet sich unter der Denkmalnummer D-3-6736-0133 ein Bodendenkmal (Bestattungsplatz der Hallstattzeit mit verebneten Grabhügeln, Siedlung der Spätlatènezeit).

Grundsätzlich ist daher eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantra-

gen ist. Durch das Verbot von Baustellenverkehr bei nasser Witterung im Bereich des Bodendenkmals sowie einer sehr eingeschränkten Tiefe von Erdverkabelungen sind weitere Maßnahmen zum Schutz des Bodendenkmals getroffen.

3.10 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

Durch die Aufstellung und Verwirklichung des Bebauungsplanes ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der bisher in der Umgebung des Baugebietes wohnenden Menschen.

Wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt sind ebenfalls nicht zu erwarten. Eingriffe in den Naturhaushalt werden durch Festsetzungen zur Begrünung und zu externen Ausgleichsflächen kompensiert.

Die wesentliche Auswirkung des Bebauungsplanes stellt die Erzeugung erneuerbarer Energie aus Photovoltaik dar.

Aufgrund der Vorgehensweise über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan entstehen für die Kommune keine Erschließungsaufwendungen o.ä.

4. Umweltbericht

Teil dieser Begründung ist ebenfalls der Umweltbericht für diesen Bebauungsplan sowie die dazugehörige Flächennutzungsplanänderung. Er enthält auch die Ermittlung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft.

5. Erforderlichkeit der Planaufstellung

Um die geplante bauliche Nutzung, die Erschließung und eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Wahrung öffentlicher und privater Belange sicherzustellen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Weiterhin ergibt sich die Notwendigkeit zur Bebauungsplanaufstellung aus dem EEG 2017. Dort wird für die Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie ein Bebauungsplanverfahren nach BauGB vorausgesetzt.

6. Maßnahmen zur alsbaldigen Verwirklichung des Bebauungsplanes

Über die Grundstücksflächen kann durch den Investor verfügt werden, so dass Maßnahmen zur Bodenordnung nicht erforderlich sein werden.

Wesentliche Aufgaben zur alsbaldigen Verwirklichung des Bebauungsplanes stellen außerdem der Abschluss eines Durchführungsvertrages zwischen dem Investor und der Stadt Parsberg dar sowie die Umsetzung der entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen.

Aufgestellt am 18.12.2017 / [ergänzt 05.06.2018](#)

Architekturbüro Iberl, Parsberg

Dipl.-Ing. FH Alois Iberl
Architekt, Stadtplaner

Der Stadtrat der Stadt Parsberg hat am die obige Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Eichensee“ beschlossen.

Parsberg,

Stadt Parsberg
Bauer, 1. Bürgermeister



Stadt Parsberg

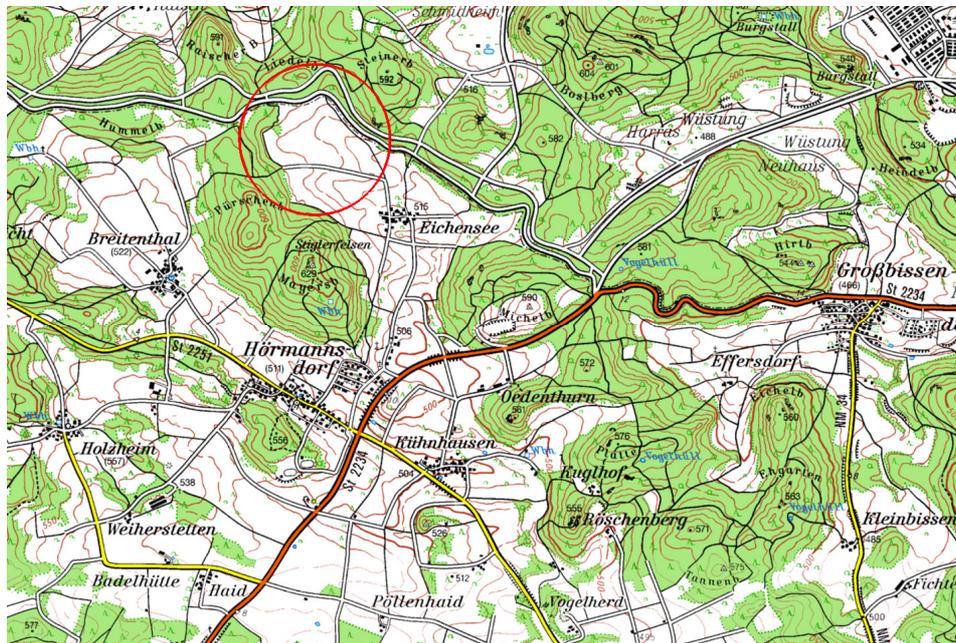
Bebauungs- und Grünordnungsplan

nach § 34 Abs. 4 BauGB

„PV – Anlage Eichensee“

Fl.Nrn. 736 Gmkg. Hörmannsdorf

Umweltprüfung mit Eingriffsregelung, Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur SaP



Verfasserin:

MARIA BOSSLE
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

Am Buchberg 12
92331 Parsberg

INHALTSVERZEICHNIS

STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP)	4
1 LAGE UND BESTANDSSITUATION	4
1.1 Allgemeines	4
1.2 Derzeitige Nutzung	4
1.3 Topographie, Grundwasserverhältnisse, Wasserschutz	4
1.4 Altlasten.....	5
1.5 Immissionen	5
1.6 Vegetation / Schutzgebiete	5
1.7 Übergeordnete Planungen / bisherige Baugebietsausweisungen	5
1.8 Übersicht Ausschlussflächen	6
1.9 Bestehende Leitungen.....	6
2 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	7
3 INHALT UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	7
3.1 Flächenverteilung	7
3.2 Art der baulichen Nutzung	8
3.3 Maß der baulichen Nutzung	8
3.4 Örtliche Bauvorschriften	8
3.5 Grünordnerische Festsetzungen.....	8
4 UMWELTBERICHT	9
4.1 Einleitung.....	9
4.2 Umweltauswirkungen der Planung.....	9
4.3 Prognose der Umweltauswirkung der Planung	9
4.3.1 Schutzgut Arten und Lebensräume:.....	9
4.3.2 Schutzgut Boden:	10

4.3.3	Schutzgut Wasser:.....	10
4.3.4	Schutzgut Luft / Klima:.....	10
4.3.5	Schutzgut Landschaftsbild:	10
4.3.6	Schutzgut Kulturgüter:	12
4.3.7	Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung:.....	12
4.4	Vermeidungsmaßnahmen.....	13
4.5	Konfliktvermeidende Maßnahmen für den Artenschutz.....	15
5	EINGRIFFSREGELUNG	15
5.1	Bilanzierung Eingriff und Ausgleich.....	15
6	KOMPENSATIONSMABNAHMEN.....	16
6.1	Ausgleichsfläche A1: Umwandlung Acker in artenreiches Extensivgrünland als Waldsaum	16
6.2	Ausgleichsfläche A2: Umwandlung Acker in extensive Wiesenflächen mit Heckenpflanzung	17
6.3	Ausgleichs-/ Ersatzfläche E1: Umwandlung Acker in artenreiches Extensivgrünland ...	18
6.4	Grünordnerische Festsetzungen.....	18
7	ERSCHLIEßUNG	20
7.1	Verkehrliche Erschließung	20
7.2	Ver- und Entsorgung/ Brandschutz.....	20
8	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING):.....	20
9	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG:	20
ANLAGE 1 : ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZ-RECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP)		22
ANLAGE 2 : FFH-VERTRÄGLICHKEITSVORPRÜFUNG		28

1 Lage und Bestandssituation

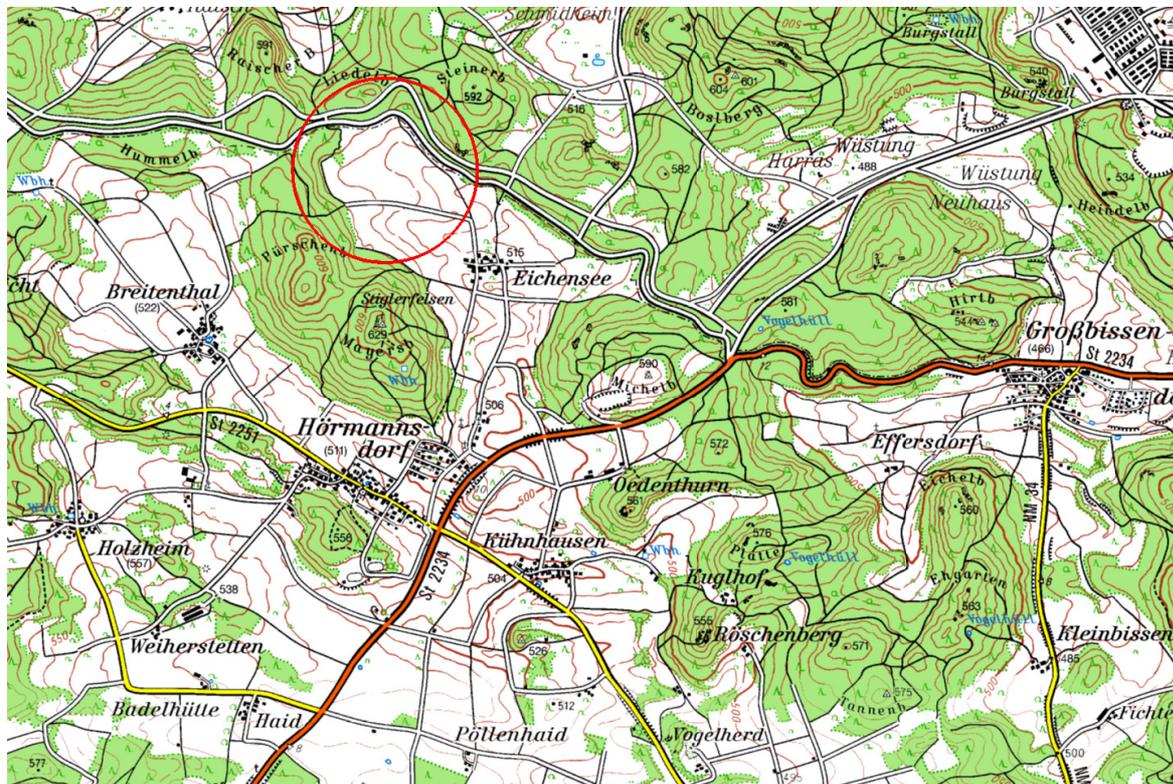


Foto 1: © Top 50 1:50 000 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern 2006

1.1 Allgemeines

Der Planbereich (Flur-Nr. 736, Gmkg. Hörmannsdorf) befindet sich nordöstlich des Ortsteiles Eichensee im Gemeindegebiet der Stadt Parsberg. Er umfasst eine Fläche von ca. 36,5 ha wobei ca. 33,75 ha auf landwirtschaftliche Nutzflächen und ca. 2,75 ha auf Waldflächen entfallen.

Nördlich grenzt an das Plangebiet der Truppenübungsplatz Hohenfels im Gemeindegebiet der Stadt Velburg an. Im Westen und Nordosten grenzt Waldfläche an das Plangebiet; im Süden und Südosten grenzt, getrennt durch einen landwirtschaftlichen Weg, ebenfalls landwirtschaftliche Nutzfläche an. Der Ort Eichensee befindet sich in ca. 250 m Entfernung zum südöstlichen Rand des Plangebietes.

1.2 Derzeitige Nutzung

Das Bebauungsplangebiet ist unbebaut und wird derzeit noch landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

1.3 Topographie, Grundwasserverhältnisse, Wasserschutz

Das natürliche Gelände steigt von ca. 518 m ü. NN im Südosten auf ca. 545 m ü. NN im Nordwesten an.

Grund- oder Schichtwasser ist nicht zu erwarten. Dennoch ist aufgrund der Hanglage bei entsprechenden Niederschlagsereignissen mit Oberflächenwasserablauf aus dem angrenzenden, höher gelegenen Gelände zu rechnen.

1.4 Altlasten

Verdachtsmomente bezüglich Altlasten liegen nicht vor.

1.5 Immissionen

Durch den Übungsbetrieb der US-Streitkräfte im direkt nördlich angrenzenden „Truppenübungsplatz Hohenfels“ ist das Plangebiet durch hohe Lärmemissionen und intensive Staubverschmutzungen vorbelastet.

1.6 Vegetation / Schutzgebiete

Aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerflächen befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches keine ökologisch wertvollen oder besonders wertvollen Vegetationsbestände. Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten nach dem Abschnitt III. und IIIa. des BayNatSchG und außerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten gemäß Regionalplan.

Die vorhandenen Waldflächen auf dem Flurstück werden durch die Planung nicht verändert.

Nördlich des Plangebietes grenzt das Natura 2000-Gebiet (FFH- und SPA-Gebiet „Truppenübungsplatz Hohenfels“) an.

1.7 Übergeordnete Planungen / bisherige Baugebietsausweisungen

Bei Photovoltaikanlagen im Außenbereich handelt es sich nicht um privilegierte Bauvorhaben. Die baurechtliche Zulässigkeit von großflächigen Photovoltaikanlagen erfordert grundsätzlich eine gemeindliche Bauleitplanung, deren Ziel es ist, die baulichen Vorhaben in geordnete Bahnen zu lenken. Damit kann die Stadt die vom Gesetzgeber zugestandene Planungshoheit wahrnehmen und entscheiden, ob bzw. wo ein Bebauungsplan aufgestellt wird oder nicht.

Ziel der Stadt Parsberg ist, dass Planungsgebiet einer städtebaulichen sinnvollen Nutzung zuzuführen. Da für den Planbereich gute Bedingungen für eine Photovoltaikanlage gegeben sind, liegt die Errichtung einer Solaranlage nahe.

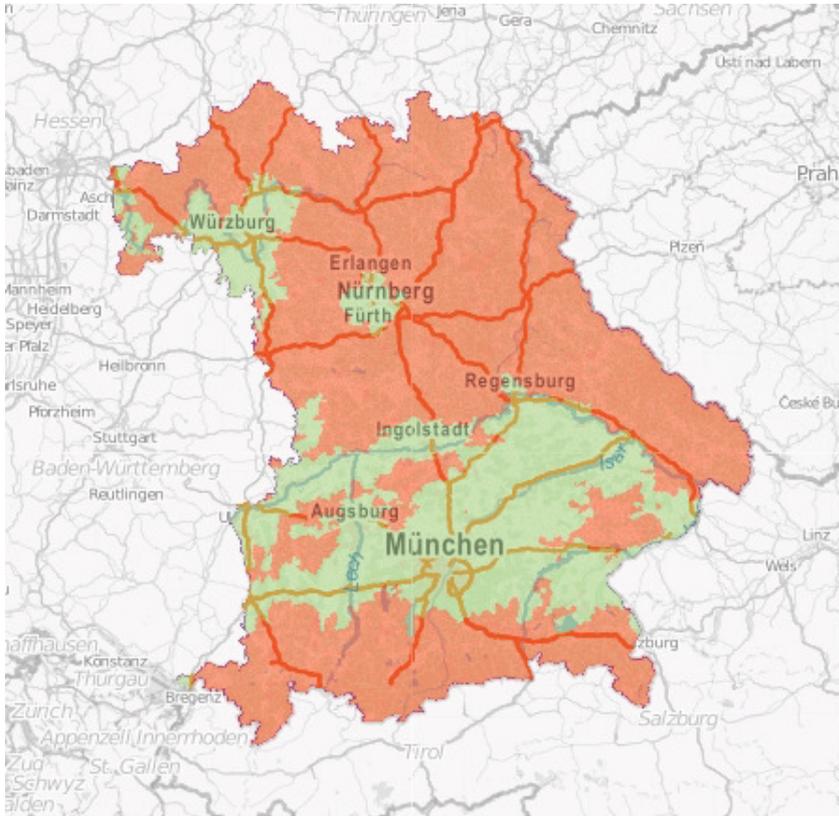
Ziele der Raumordnung und Gesetzeslage

Der Deutsche Bundestag hat das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066 das zuletzt durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2532) geändert worden ist, erlassen.

Im Unterabschnitt 3, Punkt 3 (Ausschreibung für Solaranlagen) sind die Gebote für Solaranlagen (§37) enthalten, ob die Anlagen errichtet werden sollen auf:

... auf einer Fläche,

h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt ...



Bay.Staatsregierung – Energieatlas Bayern – benachteiligte Gebiete (rot)

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.09.2013 soll die Energieversorgung durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden (Kapitel 6.1). Dabei sollen erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt werden (Kapitel 6.2.). Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Am 07.03.2017 hat die Bayerische Staatsregierung in seiner Kabinettsitzung darüberhinaus die Verordnung über Gebote für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beschlossen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) räumt den Ländern erstmals die Möglichkeiten ein, die Flächenkulisse für die Errichtung von Solaranlagen um Acker- und Grünflächen zu erweitern.

1.8 Übersicht Ausschlussflächen

Die geplanten Flächen bei Eichensee liegen in keiner weiteren der folgenden Ausschlussflächen:

- keine Lage im Labertal
- keine Lage im FFH-Gebiet
- keine Lage im Landschaftsschutzgebiet
- keine Lage in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten lt. Nr.8 Regionalplan Regensburg (11)
- auf der Fläche liegen keine Biotopflächen
- Fläche ist bisher nicht als Ausgleichfläche / Ökokontofläche vorgesehen
- Fläche wird derzeit als Acker genutzt

1.9 Bestehende Leitungen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen.

2 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der Deutsche Bundestag hat am 25. Februar 2000 erstmals das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verabschiedet, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 geändert worden ist. Ziel dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Die Stadt Parsberg steht der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien positiv gegenüber und beteiligt sich somit aktiv an der Förderung alternativer Energien, wie sie auch von Seiten des Staates über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gewünscht und gefördert werden. Es soll „saubere Energie“ produziert werden, die das Image der Gemeinde ergänzt und die städtische Entwicklung in dieser Richtung voranbringt.

Um dieser Zielsetzung Rechnung zu tragen und eine alsbaldige Umsetzung zu erreichen, wird dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan zeitlich forciert aufgestellt.

Die Gemeinde selbst besitzt recht gute Standortbedingungen von der Intensität der Sonneneinstrahlung / Globalstrahlung.

Eine Firmengruppe wird das gepachtete Plangebiet mit einer aufgeständerten Photovoltaikanlage ausstatten. Die Gesamtleistung wird ca. 20 MWp erreichen.

Photovoltaikanlagen stellen ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Standortvoraussetzungen wie möglichst hohe solare Einstrahlwerte, keine Schattenwürfe aus Bepflanzung, entsprechende wirtschaftliche Größe und nahe gelegene Einspeisemöglichkeiten ins Stromnetz liegen im Plangebiet vor.

Aufgrund dieser Standortqualitäten ist das Bebauungsplangebiet für die geplante Nutzung für Anlagen zur Sonnenenergienutzung gut geeignet.

Zweck der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (verbindlicher Bauleitplan) ist die Schaffung von Festsetzungen mit Angaben über die bauliche und sonstige Nutzung der Flächen in dem bezeichneten Gebiet. Er soll eine geordnete bauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Diese Festsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung und Genehmigung des Baugesuches, auch während der Planaufstellung.

Bei der Stadt Parsberg gibt es Nachfragen zur Ausweisung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Am 11.05.2017 hat die Stadt Parsberg daher die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Solaranlage „Solarpark Eichensee“ nach § 11 (2) BauNVO beschlossen.

Gemäß § Abs. 1 BauGB ist zwischen der Stadt Parsberg und dem Vorhabensträger spätestens bis zur Beantragung der Planreife nach § 33 Abs. 1 BauGB bis zum Satzungsbeschluss, der Durchführungsvertrag abzuschließen.

3 Inhalt und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

3.1 Flächenverteilung

Das Bruttobauland im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weist folgende Flächenverteilung auf:

Gesamtfläche Plangebiet	364.881 qm
davon	
- Sondergebiet Sonnenenergienutzung	300.466 qm
- private Grünflächen/ Ausgleichsflächen	37.083 qm
- im Plangebiet liegende Waldflächen (ohne Eingriffe)	27.332 qm

3.2 Art der baulichen Nutzung

Nachdem sich die geplante Nutzung wesentlich von den nach §§ 2 bis 10 BauNVO zulässigen Nutzungen unterscheidet wird ein Sondergebiet gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt. Für Sondergebiete ist die Art der Nutzung in der Bauleitplanung darzustellen und festzusetzen. Entsprechend dem Ziel der Planung wurde eine Zweckbestimmung für Anlagen zur Sonnenenergienutzung festgelegt.

Innerhalb des Planbereiches wurde im Bebauungsplan eine weitere Differenzierung in Flächen für Betriebsgebäude und für die Aufstellung für Photovoltaikanlagen getroffen.

Die Anordnung der Flächen für Betriebsgebäude wurde an dem vorhandenen öffentlichem Weg vorgenommen, um Bodenbefestigungen für Gebäudezufahrten, Stellplätze etc. möglichst gering zu halten und Gebäude nur in möglichst naher Anbindung an die Ortschaft Eichensee herzustellen.

3.3 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung wurden unter Anwendung des § 17 BauNVO getroffen. Das Maß der baulichen Nutzung wird nicht auf die in der BauNVO höchstzulässigen Grundflächenzahl festgesetzt. Damit wird über das rechtliche Minimum hinaus derjenige bebauungsfreie Flächenanteil sichergestellt, der im Rahmen einer gerechten Abwägung die naturschutzfachlichen Interessen an einer möglichst geringen Flächenversiegelung gegenüber den privaten Belangen einer wirtschaftlichen Nutzung ausreichend berücksichtigt.

Nach der technischen Vorplanung der Anlage wird durch die aufgeständerten Solarmodule eine Fläche von ca. 300.000 qm überdeckt. Aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten, aufgeständerten Bauweise und Gründung mit in den Boden gerammten Stahlstützen, bleibt die Möglichkeit des ungehinderten Oberflächenwasserabflusses und einer breitflächigen Versickerung des Niederschlagswassers erhalten. Damit kann sich die Vegetation auch unterhalb der Solarmodule entwickeln. Damit und durch die Festsetzung, dass erforderliche Betriebswege, Zufahrten und Stellplätze wasserdurchlässig zu befestigen sind, wird die tatsächliche Bodenversiegelung im Plangebiet (durch die Betriebsgebäude) im Verhältnis zur Gesamtfläche verschwindend gering.

3.4 Örtliche Bauvorschriften

Vorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen und Einfriedungen sollen die Eingriffe in das Landschaftsbild möglichst gering halten. Ziel der Festsetzungen zu Aufschüttungen und Abgrabungen ist die natürliche Oberflächenform zu schützen und damit ebenfalls die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit als möglich zu vermindern. Tiergruppenschädigende Anlagen werden durch ein Verbot von Sockelmauern bei Einfriedungen, durch einen festgesetzten Abstand der Einfriedung zum Boden und durch die aufgeständerte Bauweise der Solarmodule verhindert.

3.5 Grünordnerische Festsetzungen

Die im Bebauungsplan getroffenen grünordnerischen Festsetzungen tragen wesentlich zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen in die Schutzgüter Natur und Landschaft bei.

Sogar als Verbesserung gegenüber der bisherigen Situation wird für die Schutzgüter Arten und Lebensräume sowie für Boden und Wasser die festgesetzte Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland auf nahezu der gesamten Plangebietsfläche wirksam sein.

Der vorgeschriebene Ausbau der Betriebswege mit versickerungsfähigem Schotterrasen trägt zum Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens und zur Grundwasserneubildung bei.

Mit dem Abrücken der Einfriedungen von öffentlichen Straßen- und Wegrändern entsteht im Übergangsbereich zum Baugrundstück ein Grünstreifen, der zusammen mit den darauf festgesetzten Begrünungsmaßnahmen die vertragliche Einbindung in die Landschaft unterstützt.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

Um die sachgerechte Behandlung der Umweltbelange zu erleichtern, wird im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt. Darin werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet (§2 Abs.4 BauGB).

Im Außenbereich nordwestlich von Eichensee, Gemeindegebiet Parsberg ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant. Das Grundstück (ohne Waldflächen) ist ca. 337.549 qm groß. Derzeit findet auf der Gesamtfläche landwirtschaftliche Ackernutzung statt.

Die Photovoltaik-Module werden mit Metallkonstruktionen auf verzinkten Stahlstützen und -trägern befestigt. Die Stahlstützen werden dabei ohne Betonfundamente einfach in den Boden gerammt. Damit findet praktisch keine Versiegelung der Plangebietsfläche statt, so dass Niederschläge ungehindert versickern können. Die Gesamtanlage wird Stabgitterzaun eingefriedet.

Ziel der Planung ist es, die Voraussetzungen für die Gewinnung von Sonnenenergie und deren Umwandlung sowie Nutzung als elektrischen Strom zu schaffen. Diese Absicht entspricht auch landesplanerischen Zielsetzungen (z.B. LEB Bayern, Ziel B V 3.6) und wird auf der Basis des Erneuerbare-Energie-Gesetzes (EEG) gefördert. Die Stadt Parsberg unterstützt die Entwicklung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien.

Die für die Planung zu beachtenden Ziele des Umweltschutzes sind im Wesentlichen in den einschlägigen Fachgesetzen, Programmen und Fachplanungen enthalten, wie z. B. im Naturschutzgesetz, im Baugesetzbuch, in den nachgeordneten Rechtsbestimmungen sowie im Landesentwicklungsprogramm Bayern, im Regionalplan usw.

4.2 Umweltauswirkungen der Planung

Die betroffenen Flächen liegen außerhalb von Schutzgebieten nach dem Abschnitt III. und IIIa. BayNatSchG und werden intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Das natürliche Gelände steigt von ca. 518 m ü. NN im Südosten auf ca. 545 m ü. NN im Nordwesten an.

Nördlich des Plangebietes grenzt das Natura 2000-Gebiet (FFH- und SPA-Gebiet „Truppenübungsplatz Hohenfels“) an.

Durch den Übungsbetrieb der US-Streitkräfte im direkt angrenzenden Truppenübungsplatz Hohenfels ist das Plangebiet durch hohe Lärmemissionen und intensive Staubverschmutzungen vorbelastet.

4.3 Prognose der Umweltauswirkung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mäßige und hohe Beeinträchtigung.

4.3.1 Schutzgut Arten und Lebensräume:

Durch die vorliegende Planung wird die derzeit landwirtschaftliche Fläche in Grünland umgewandelt. Somit ist insgesamt von einer Verbesserung für den Arten- und Biotopschutz auszugehen, da die höhere Pflanzenvielfalt in der Regel auch eine größere Artenvielfalt an Tieren nach sich zieht.

Tiergruppenschädigende Anlagen werden durch ein Verbot von Sockelmauern bei Einfriedungen und durch die aufgeständerte Bauweise der Solarmodule verhindert.

Weiterhin wurde festgesetzt, dass bei den Einfriedungen ein Mindestabstand von 10 cm zum Boden einzuhalten ist, um die Durchgängigkeit für Kleintiere weiterhin zu gewährleisten.

Faunistisch sind im Plangebiet zwar allenfalls Ubiquisten zu erwarten, allerdings ist in den weitläufigen Ackerflächen mit einem potentiellen Vorkommen der Feldlerche zu rechnen.

Fazit: geringe Beeinträchtigung auf das Schutzgut Arten und Lebensräume

4.3.2 Schutzgut Boden:

Durch die Photovoltaikanlage kommt es nach der landwirtschaftlichen Nutzung zu einer weiteren Inanspruchnahme von Boden. Im Plangebiet ist jedoch aus Sicht des Bodenschutzes kein Standort von hoher Bedeutung betroffen.

Die zur Verankerung der Solarmodule einfach in den Boden gerammten Stahlträger können nach einer dauerhaften Einstellung des Betriebes wieder problemlos entfernt werden. Eine Verdichtung des Bodens durch landwirtschaftliche Geräte entfällt künftig.

Eine Austrocknung des Bodens durch (bedingt durch die streifenförmige Aufstellung der Solarmodule) ungleichmäßige Verteilung von Niederschlägen ist nicht zu erwarten, da aufgrund der leichten Neigung des Geländes Niederschlagswasser vom oberen Hangbereich nachsickert.

Anstelle des offenen Ackerbodens wird künftig eine extensiv genutzte Wiese entstehen, was ökologisch höher einzustufen ist. Der Eintrag von Schadstoffen wird bei ordnungsgemäßer Handhabung nicht eintreten. Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird durch die Umwandlung in extensives Grünland sogar erhöht.

Es ist nicht beabsichtigt für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdbewegungen größeren Ausmaßes vorzunehmen. Die Modulreihen werden dem Gelände so weit wie möglich angepasst.

Versiegelung erfolgt lediglich durch den Bau von kleinen Trafogebäuden (Größe ca. 8-10 m²/ Trafohaus) mit geschotterten Zuwegungen.

Fazit: geringe Beeinträchtigung auf das Schutzgut Boden

4.3.3 Schutzgut Wasser:

Durch die geplante Photovoltaikanlage sind Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser nicht zu erwarten, da durch den Ausfall der intensiven Landwirtschaft (Schadstoffeintrag) Verunreinigungen gemindert werden.

Es entfällt somit künftig der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, was insbesondere im hochsensiblen Bereich des Jurakarstes als deutliche Verbesserung anzusehen ist.

Von den Modulen selbst gehen keine Verunreinigungen aus.

Fazit: geringe Beeinträchtigung auf das Schutzgut Wasser

4.3.4 Schutzgut Luft / Klima:

Abfließende Kaltluft wird durch die geplante Photovoltaikanlage nicht erheblich behindert so dass die Planung ohne spürbaren Einfluss auf das örtliche Klima bleiben wird.

Fazit: geringe Beeinträchtigung auf das Schutzgut Luft/ Klima

4.3.5 Schutzgut Landschaftsbild:

Eine Photovoltaik-Freiflächenanlage wirkt sehr technisch und wesensfremd in einer derartigen Landschaft, die von landwirtschaftlicher Nutzung und naturnahen Elementen geprägt ist. Sie widerspricht der natürlichen Eigenart der Landschaft. Bei der Planung einer PV-Anlage ist daher neben einer optimierten Standortwahl vor allem die Einbindung der Anlage in die Landschaft wichtig, um die negativen Auswirkungen einer solchen Anlage auf das Landschafts- und Ortsbild so gering wie möglich zu halten und die Erholungseignung so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Durch die festgesetzten Grünstreifen können die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild jedoch zum Teil kompensiert werden, insbesondere im Nahbereich.

Bedingt durch die „Kessellage“ des Plangebietes, nahezu allseitig umgeben von Hügeln (Mayersberg, Pürschenberg, Liedelberg, Steinerberg, Ringwall und Hohenfelser Berg) ist die Fernwirkung der geplanten Solaranlage als deutlich gemindert zu bewerten. Es handelt sich bei der Fläche um keine bedeutenden oder weithin einsehbaren Landschaftsteile wie landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen. Auch ist das Plangebiet der Allgemeinheit nicht als Gebiet für Erholungszwecke vorbehalten.

Eine unmittelbare Zuordnung zu Bauflächen oder bebautem Gebiet ist nicht oder nur bedingt gegeben, so dass eine Zersiedelung der Landschaft zu befürchten ist und die Funktionsfähigkeit der Freiräume beeinträchtigt wird. Damit ist bei Umsetzung der Planung eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft gegeben, die allerdings durch die nur bedingt einsehbare Lage des Plangebietes deutlich relativiert wird.

Zudem wurden Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation festgesetzt; hierbei werden auf einer Fläche von ca. 60.000 m² Festsetzungen getroffen, um intensiv genutzte Ackerflächen in extensive Wiesenflächen mit Heckenpflanzungen bzw. in extensive Wiesenflächen umzuwandeln.



Fotomontage (die geplante Fläche ist grau dargestellt)

Der Fotoaufnahmestandort ist der Ortsrand Eichensee. Anhand der Fotomontage ist erkennbar, dass das Plangebiet aufgrund der günstigen Topographie vom Ortsrand Eichensee her nur als schmaler Streifen wahrgenommen wird.

Der Planbereich wird auf den Betrachter durch das Zusammenspiel der Strukturwechsel zwischen Acker- und Grünlandflächen bandartig wahrgenommen. Die tatsächliche Ausdehnung der Fläche ist vom Ortsrand her aufgrund der bestehenden Topographie nicht zu erkennen.

Das leicht hügelig modellierte Umfeld wird seine Eigenart nur im näheren Umfeld deutlich ändern. Im weiteren Wirkraum wird die Fläche nur zeitweise heller, als die angrenzenden Flächen wahrnehmbar sein. Trotz möglicher Eingrünungsmaßnahmen wird jedoch ein Eigenartverlust eintreten.

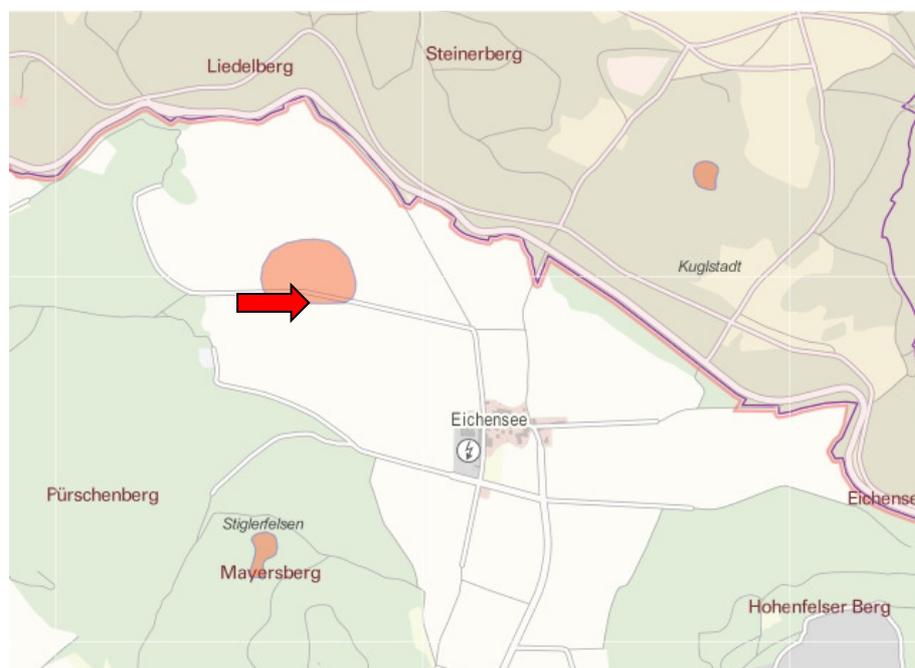
Fazit: mäßige bis hohe Beeinträchtigung auf das Schutzgut Landschaftsbild

4.3.6 Schutzgut Kulturgüter:

Das Vorkommen von Bodendenkmälern ist zwar kein Ausschlussgrund für den Bau der Fotovoltaikanlage, wir weisen allerdings darauf hin, dass Bodendenkmäler, die bei Baumaßnahmen zutage kommen, der gesetzlichen Meldepflicht gemäß Art. 8 DSchG unterliegen und unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Neumarkt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Regensburg, bekannt zu machen sind.

Angaben über Bodendenkmäler liegen dem Verfasser über die Auswertung des Bayernviewer- Denkmal vor:

Innerhalb des Bebauungsplangebietes ist das Bodendenkmal D-3-6736-0133 ausgewiesen:



Beschreibung: Bestattungsplatz der Hallstattzeit mit verebneten Grabhügeln, Siedlung der Spätlatènezeit-

Erdarbeiten stehen beim Bau der Trafostationen an.

Wir empfehlen, bereits frühzeitig mit den zuständigen Behörden Kontakt aufzunehmen um ggf. notwendige Schritte wie Probeschürfungen o.ä. zu klären

Fazit: geringe bis mittlere Beeinträchtigung auf das Kulturgüter

4.3.7 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung:

Durch die vorliegende Planung werden ca. 33 ha landwirtschaftliche Fläche der Nutzung für die Dauer des Betriebes der Solaranlage entzogen. Nach Einstellung des Betriebes der Solaranlage ist die Fläche durch den Betreiber wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen.

Die Ortschaft Eichensee grenzt in ca. 250 m an die südöstliche Ecke des Plangebietes an. Für die im Norden und Nordwesten liegenden Anwesen ist nur kurzzeitig von einer geringen Lärmbelastigung während des Aufbaus der Solarmodule auszugehen.

Erzeugte elektromagnetische Felder wirken nur im Nahbereich der geplanten Trafostation.

Es befinden sich keine Wanderwege oder Erholungsgebiete in der unmittelbaren Umgebung, nur Wirtschaftswege für die Land- und Forstwirtschaft.

Im Bezug auf eventuelle Blendwirkungen kann aufgrund der Nutzung der Solaranlage zur Stromgewinnung aus Sonnenenergie davon ausgegangen werden, dass die Anlagen so konzipiert sind, dass sie möglichst wenig Sonnenlicht reflektieren. Die Oberflächen der Module zielt auf eine geringe Energieabstrahlung hin, d.h. dass sich die Lichtabstrahlung und damit die Blendwirkung in möglichst geringem Rahmen bewegen müssen.

Weitere Emissionen sind durch die Solaranlage nicht zu erwarten.

Fazit: geringe Beeinträchtigung auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Zusammenfassung: Bei der Betrachtung der Schutzgüter sind alle fünf gleichberechtigt zu werten. Zusammenfassend kann man feststellen, dass bei den Schutzgütern Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Klima und Luft und Wasser keine, bzw. eine geringe Betroffenheit zu erwarten ist. Mittelfristig ist sogar von einer Verbesserung der vorhandenen Situation auszugehen, da die Flächen über Jahrzehnte nicht verändert und aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden. Die Artenvielfalt kann sich auf solchen Standorten gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung verbessern.

4.4 Vermeidungsmaßnahmen

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß Art. 6 Abs. 1 BayNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind dabei gemäß Art. 6a Abs. 1 BayNatSchG grundsätzlich zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die Errichtung der Photovoltaikanlage stellt einen Eingriff in die Landschaft dar. Dieser ist nicht zu vermeiden, da sonst das gesteckte Ziel, die Gewinnung von elektrischem Strom aus Sonnenenergie nicht erreicht werden kann.

Nach sorgfältiger Abwägung hat die Stadt Parsberg der Ausweisung des Sondergebietes den Vorzug gegenüber einer Vermeidung jeden Eingriffs gegeben. Im vorliegenden Bebauungsplan sind jedoch Festsetzungen mit der Zielsetzung getroffen worden, die Eingriffe in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt zu minimieren und unvermeidbare Eingriffe zu kompensieren.

Aus diesem Grund wurden die Eingriffe durch das Plangebiet mit Hilfe des Leitfadens des Bayerischen Staatsministerium und den Listen des Regelverfahrens zur Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch die Landschaftsarchitektin Dipl.-Ing. Boßle, Parsberg bewertet. Die Ergebnisse der Bewertung, die der Vermeidung und Minderung im Sinne der Eingriffsregelung dienenden Maßnahmen sowie der unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ermittelte Ausgleichsumfang sind dem Anhang zur Begründung zu entnehmen.

Mit der Festsetzung und Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Baugebietes wird den Belangen von Natur und Landschaft gegenüber den anderen in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belangen, hier insbe-

sondere den Bedürfnissen der Wirtschaft und den energiepolitischen Vorgaben und Erfordernissen ausreichend Rechnung getragen.

Folgende Maßnahmen dienen der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

Vermeidungsmaßnahmen	Umsetzung
Schutzgut Arten- und Lebensräume	
Vermeidung mittelbarer Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten	Mindestabstand der Einzäunung von 10 cm vom Boden, keine Zaunsockel;
Bündelung von Versorgungsleitungen und Wegen	Straßenanbindung und Erschließung auf schon vorhandenen Verkehrsflächen;
Verbot tiergruppenschädigender Anlagen oder Bauteile, z. B. Sockelmauern bei Zäunen	erfüllt, da Zäune ohne Sockel errichtet werden
Schutzgut Wasser	
Erhaltung und Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Wasser, wie Überschwemmungsgebiet einer Fließgewässeraue, Bereiche mit oberflächennahem Grundwasser	erfüllt, da das angrenzende Wasserschutzgebiet durch die geplante Anlage nicht beeinträchtigt wird: keine Grundwasserveränderung aufgrund nur geringer Versiegelung, keine Fundamente; Extensivwiesenansaat, die günstiger zu bewerten ist als die bisherige Ackernutzung
Rückhaltung bzw. Versickerung Niederschlagwasser	erfüllt, da direkte Versickerung weiterhin möglich
Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge	kaum versiegelte Flächen, versickerungsfähige Belagsflächen
Schutzgut Boden	
Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen	Gelände geneigt, Geländebewegungen sind nicht oder nur in geringem Maß vorgesehen
schichtgerechte Lagerung und ggf. Wiedereinbau des Bodens	Hinweis auf DIN 18300; Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland ohne Düngung und

	Spritzmitteleinsatz, nur mechanische Pflegemaßnahmen zulässig
--	---

4.5 Konfliktvermeidende Maßnahmen für den Artenschutz

Aus der im Anhang beigefügten Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) lässt sich ableiten, dass in den strukturlosen Ackerflächen nur mit dem Vorkommen der Feldlerche gerechnet werden kann. Andere Ackerbrüter, wie Rebhuhn, Wachtel oder Schafstelze sind aufgrund ungünstiger Lebensraumverhältnisse nicht zu erwarten bzw. im Gebiet bisher nicht nachgewiesen worden.

Mögliche Brutpaare der Feldlerche finden auch in den Photovoltaikanlagen geeignete Brutmöglichkeiten vor, oftmals sind diese sogar besser, da hier ein guter Schutz vor Prädatoren und günstige Brutmöglichkeiten bestehen, solange diese nicht zu häufig gemäht werden.

Folgende konfliktvermeidende Maßnahmen sind jedoch trotzdem lt. SaP durchzuführen:

Eine Mahd der Wiesenflächen in der Anlage darf nicht vor Mitte Mai stattfinden, bis potentielle Jungvögel der ersten Brut der Feldlerche flügge sind.

Die Baumaßnahme muss vor Beginn der Brutzeit der Feldlerche (ab Anfang März) bzw. nach Ende der Brutzeit (ab Mitte August) beginnen.

5 Eingriffsregelung

Bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen sollen die Belange, das Bauen zu fördern und gleichzeitig die umweltschützenden Belange zu berücksichtigen als wichtige Ziele verbunden werden.

Diese Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird erstellt nach dem Leitfaden des Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“, 2. erweiterte Auflage, Januar 2003.

5.1 Bilanzierung Eingriff und Ausgleich

Mit dem Rundschreiben des Staatsministerium des Innern vom 19.11.2009 gibt es aktuelle Hinweise zur Behandlung großflächiger Fotovoltaikanlagen im Außenbereich. Dieses Rundschreiben gibt auch Hinweise für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes, die im Folgenden Anwendung finden.

Der Kompensationsbedarf ergibt sich aus der Basisfläche, dies entspricht der mit Modulen bestückten Fläche, multipliziert mit dem Kompensationsfaktor.

Der empfohlene Kompensationsfaktor liegt im Regelfall bei 0,2 und wird in diesem Fall auch angewendet.

Planung	Eingriffsfläche (m ²)	Kompensationsfaktor	Kompensationsfläche (m ²)
Flächen ohne Nutzungsänderung - Wald	27.332 m ²		keine
Flächen ohne Nutzungsänderung –private Grünflächen, innerhalb Baugrenze	37.083 m ²		keine

Eingezäunte Bauflächen für PV-Anlagen inkl. versiegelte Kleinflächen für Trafostationen (Basisflächen)	300.466 m ²	0,2	60.093 m ²
Kompensationsbedarf gesamt	Gesamtfläche 364.881 m ²		60.093 m²

Nr.	Ausgleichsmaßnahmen:	
A1	Umwandlung Ackerfläche in artenreiches Extensivland mit Waldsaum mit Oberbodenabtrag auf einer Teilfläche auf Fl.Nr. 736 Gmkg. Hörmannsdorf	17.715 m ²
A2	Umwandlung Ackerflächen in artenreiches Extensivland mit Strauchpflanzung (ca. 1.000 m ²) ohne Oberbodenabtrag auf einer Teilfläche auf Fl.Nr. 736Gmkg. Hörmannsdorf	19.363 m ²
E1	Umwandlung Ackerfläche in artenreiches Extensivland auf einer Teilfläche auf Fl.Nr.434 Gmkg. Hörmannsdorf	23.000 m ²
	Flächen gesamt	60.078 m²

6 Kompensationsmaßnahmen

Es sind Ausgleichsflächen auf Flurstücken innerhalb und außerhalb des Bebauungsplangebiets vorgesehen.

6.1 Ausgleichsfläche A1: Umwandlung Acker in artenreiches Extensivgrünland als Waldsaum

Ehemalige landwirtschaftlich genutzte Flächen werden durch Selbstbesiedelung zu artenreichem Extensivgrünland als Waldsaum umgewandelt. Die dafür vorgesehenen Ausgleichsflächen werden so gestaltet, dass ein möglichst großer Anteil der Fläche in Richtung Halbtrockenrasen entwickelt werden kann. Hierzu wird der Oberboden flächig abgetragen und der anfallende Humus auf Flächen innerhalb des Baugebietes oder benachbarte Grünflächen aufgetragen.

Anlage und Gestaltung von Waldrändern bilden einen wichtigen Bestandteil im Konzept der naturnahen Waldwirtschaft. Sie sind Übergangsbereiche von Wald zu angrenzender offener Landschaft. Sie weisen in ihren Lichtverhältnissen große Unterschiede auf und sind unter den jeweiligen Bodenverhältnissen ein vielseitiger Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt. Damit sind Waldränder wertvolle Saumbiotope und spielen eine wichtige Rolle als Vernetzungselement im Biotopverbund.

Je nach Boden und vorheriger Nutzung entwickeln sich durch Selbstbesiedelung und Sukzession ganz unterschiedliche Pflanzengesellschaften. Die Zusammensetzung der Flora und Fauna und die Artenvielfalt hängt stark vom Nährstoffreichtum des Bodens ab.

Die Bewirtschaftung wird wie folgt festgeschrieben:

1-mahlige Mahd der entstehenden Wiesenflächen (nicht vor August/ September), Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz, Abtransport des Mähgutes

6.2 Ausgleichsfläche A2: Umwandlung Acker in extensive Wiesenflächen mit Heckenpflanzung

Ehemalige landwirtschaftlich genutzte Flächen werden durch Selbstbesiedelung zu artenreichem Extensivgrünland umgewandelt. Je nach Boden und vorheriger Nutzung entwickeln sich durch Selbstbesiedelung und Sukzession ganz unterschiedliche Pflanzengesellschaften. Die Zusammensetzung der Flora und Fauna und die Artenvielfalt hängt stark vom Nährstoffreichtum des Bodens ab.

Um Platz für Sukzessionsabläufe zu belassen, genügt es, Strauch- und Baumarten truppweise in einem weitmaschigen, unregelmäßigen Gerüst anzupflanzen, das mit der Zeit durch verschiedene natürlich vorkommende Arten ergänzt wird.

Extensive Wiesenfläche: Der extensive Wiesenstreifen sollte sich als Sukzessionsfläche selbst entwickeln und durch häufige Mahd mit Abtransport des Mähgutes extensivieren (keine Ansaat)

Pflanzung: Sträucher in einem Pflanzabstand von 1,5 x 1,5 m, Breite der einzelnen Streifen 2-3 m, Mischung der verschiedenen Arten geschieht truppweise mit jeweils 3-7 Pflanzen einer Art zu landwirtschaftlichen Nutzflächen ist ein Streifen von mindestens 4 m freizuhalten
Wildschutzeinrichtungen je nach Wilddichte erforderlich/ empfohlen

Pflege: Die Bewirtschaftung wird wie folgt festgeschrieben:
2-mahlige Mahd in den ersten 3 Jahren (1.Schnitt nicht vor Juli), Abtransport des Mähgutes ab dem 4.Jahr:
1-mahlige Mahd der entstehenden Wiesenflächen (nicht vor August/ September) alle drei Jahre zur Vermeidung einer zu starken Verbuschung, Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz, Abtransport des Mähgutes

Empfohlene Arten für Heckenstücke:

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Salix aurita</i>	Ohrweide
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

Verwendung von autochthonen Gehölzen (Bayerischer Jura):

Die genetische Vielfalt und Eigenart der heimischen Gehölzarten wird durch die Verwendung von Pflanzen der gleichen Art, aber aus gebietsfremder Herkunft durch Vermischung verändert und verfälscht. Dieser Entwicklung soll mit der Anzucht von Pflanzen aus autochthonem Saatgut entgegen gewirkt werden. Autochthon ist Pflanzgut, das von wild wachsenden heimischen Pflanzen stammt, die sich auf natürlichem Wege in der Landschaft angesiedelt haben und in der Herkunftsregion innerhalb des angestammten Verbreitungsgebietes standortgerecht verwendet wird.

6.3 Ausgleichs-/ Ersatzfläche E1: Umwandlung Acker in artenreiches Extensivgrünland

Ehemalige landwirtschaftlich genutzte Flächen außerhalb des Bebauungsplangebietes auf einer Teilfläche von Fl.Nr.434 Gmkg. Hörmannsdorf werden durch Selbstbesiedelung zu artenreichem Extensivgrünland umgewandelt. Die dafür vorgesehenen Ausgleichsflächen werden so gestaltet, dass ein möglichst großer Anteil der Fläche in Richtung Halbtrockenrasen entwickelt werden kann. Hierzu wird der Oberboden flächig abgetragen und der anfallende Humus auf Flächen innerhalb des Baugebietes oder benachbarte Grünflächen aufgetragen.

Je nach Boden und vorheriger Nutzung entwickeln sich durch Selbstbesiedelung und Sukzession ganz unterschiedliche Pflanzengesellschaften. Die Zusammensetzung der Flora und Fauna und die Artenvielfalt hängt stark vom Nährstoffreichtum des Bodens ab.

Die Bewirtschaftung wird wie folgt festgeschrieben:

2-mahlige Mahd in den ersten 3 Jahren (1.Schnitt nicht vor Juli), Abtransport des Mähgutes;

ab dem 4.Jahr:

1-mahlige Mahd der entstehenden Wiesenflächen (nicht vor August/ September), Abtransport des Mähgutes

- Verzicht auf Düngung, Bodenmotivation und chemischen Pflanzenschutz

6.4 Grünordnerische Festsetzungen

1. Nicht überbaute private Baugrundstücksflächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu unterhalten.
2. Zur Verwendung kommende Pflanzen und Materialien müssen den entsprechenden Qualitätsnormen (DIN Norm) entsprechen und fachgerecht eingebaut werden.
3. Die festgesetzten Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Bei Ausfall von neu zu pflanzenden Bäumen und Sträuchern sind zur Sicherung des Bestandes Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
4. Der belebte Oberboden ist zu schonen, bei Baumaßnahmen abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und möglichst vollständig einer Nutzung zuzuführen.
5. Verkehrswege sind nur im unbedingt notwendigen Umfang zu versiegeln. Dazu sind Schotterwege herzustellen oder wassergebundene Decken zu verwenden.
6. Bei den anfallenden Pflege- und Instandhaltungsarbeiten ist auf den Einsatz von Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie synthetischer Düngemittel zu verzichten.
7. Die entstehenden Wiesenflächen, die gleichzeitig als Ausgleichsflächen für die Feldlerche ausgewiesen sind, dürfen nicht vor Mitte Mai gemäht werden. Die Flächen dürfen nicht gemulcht werden, das Mähgut ist zu entfernen.
8. Eine Beweidung kann nach einigen Jahren nach erfolgtem Ausmagern etabliert werden. Als Wolfschutz ist es bei der Beweidung zulässig, dass der untere Abschluss des Zaunes mit Baustahlmatten verstärkt und der obere Abschluss mit Stacheldraht gesichert wird.
9. Die Überwachung einer fachgerechten Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch eine ökologische Bauleitung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes

10. (A1) Auf den in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünflächen (**Zweckbestimmung Waldsaum**) sind durch Bodenabtrag und Selbstbegrünung im Anschluss an bestehende Waldflächen ein ca. 20 m breiter Waldsaum anzulegen und ehemalige Ackerflächen in magere, extensive Wiesenflächen (Entwicklungsziel Halbmagerrasen) umzuwandeln. Aufbringen von Heudrusch aus dem angrenzenden Truppenübungsplatzes oder alternativ Ansaat mit autochthonem, kräuterreichen Saatgut (Kräuteranteil mind. 30%).

Die Bewirtschaftung wird wie folgt festgeschrieben:

1-mahlige Mahd der entstehenden Wiesenflächen (nicht vor August/ September), Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz, Abtransport des Mähgutes

11. (A2) Auf den in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünflächen (**Zweckbestimmung Extensive Wiesenflächen**) sind 6,5 m bis 15 m breite Streifen zur Entwicklung von extensiven Wiesenflächen durch Sukzession umzuwandeln.

Die Bewirtschaftung wird wie folgt festgeschrieben:

2-mahlige Mahd in den ersten 3 Jahren (1.Schnitt nicht vor Juli), Abtransport des Mähgutes ab dem 4. Jahr:

1-mahlige Mahd der entstehenden Wiesenflächen (nicht vor August/ September) alle drei Jahre zur Vermeidung einer zu starken Verbuschung, Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz, Abtransport des Mähgutes

12. (A2) Auf den in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünflächen (**Zweckbestimmung Heckenstücke**) ist eine Begrünung durch Heckenpflanzungen mit heimischen Gehölze der Liste I, Punkt 1.3. herzustellen. Diese Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (lt. § 5 (2) Nr. 10 und (4), § 9 (1) 20 BauGB) sind in einer Breite von mindestens 3,00 m (Gehölzfläche) als einzelne Stücke aus Sträuchern anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Zu pflanzen sind Sträucher im Abstand von 1,5 x 1,5 Meter (Pflanzqualitäten nach den Richtlinien des BdB).

Die Bewirtschaftung wird wie folgt festgeschrieben:

Ausmähen der Pflanzflächen 3 Jahre lang einmal jährlich

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes

13. (E1) Auf den in der Planzeichnung (siehe Ausgleichsplan2) festgesetzten privaten Grünflächen (**Zweckbestimmung artenreiches Extensivgrünland**) sind durch Bodenabtrag und Selbstbegrünung ehemalige Ackerflächen in magere, extensive Wiesenflächen (Entwicklungsziel Halbmagerrasen) umzuwandeln.

Die Bewirtschaftung wird wie folgt festgeschrieben:

2-mahlige Mahd in den ersten 3 Jahren (1.Schnitt nicht vor Juli), Abtransport des Mähgutes ab dem 4. Jahr:

1-mahlige Mahd der entstehenden Wiesenflächen (nicht vor August/ September), Verzicht auf chemische Pflanzenschutz, Abtransport des Mähgutes

14. Die vor beschriebenen Maßnahmen werden als Ausgleichsflächen angelegt und sind als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft lt. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB, § 8a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfes erfolgt in der Begründung im Kapitel Eingriffsregelung.

7 Erschließung

7.1 Verkehrliche Erschließung

Die Anbindung des Baugebietes an das überörtliche Verkehrsnetz erfolgt in erster Linie über die Staatstraße St2234. Die Anbindung des Plangebietes an die Staatstraße St2234 soll über eine Einfahrt in eine untergeordnete Straße in der Nähe der Zufahrt zum Steinbruch Hörmannsdorf erfolgen.

Störende Auswirkungen auf das nahegelegene Ortsgebiet sind aufgrund des äußerst geringen, zusätzlichen Verkehrsaufkommens nicht zu erwarten. Lediglich während des Zeitraums der Errichtung der Solaranlage wird vermehrt Baustellenverkehr auftreten.

7.2 Ver- und Entsorgung/ Brandschutz

Eine Versorgung des Sondergebietes mit Trinkwasser ist nicht notwendig.

Soweit für den Betrieb der Anlagen eine elektrische Erschließung erforderlich wird, kann diese durch die Nähe zu einer bereits bestehenden, erschlossenen Bebauung realisiert werden.

Die Einspeisung der Photovoltaikanlage in das Netz des Energieversorgungsunternehmens „e.on“ soll über eine erdverkabelte Trasse zum Umspannwerk nach Parsberg, bzw. zu einem privaten Umspannwerk in Effenricht, Hohenfels erfolgen.

Schmutzwasser fällt im Plangebiet nicht an.

Das Niederschlagswasser ist den für Karstgebiete entsprechenden Bestimmungen gemäß über die belebte Bodenzone breitflächig zu versickern. Diese umweltgerechte Form der Regenwasserableitung trägt ebenfalls zur Verminderung der Eingriffe in die Natur bei.

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen findet in der Anlage nicht statt.

Im Hinblick auf Brandschutz liegt ein Schreiben des LandesFeuerwehrverband Bayern e.V. vom Juli 2011 vor. Demnach sollen u.a. Feuerwehrezufahrten vorgesehen werden. Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 erscheint entsprechend dem Schreiben entbehrlich. Mindestens ein Löschgruppenfahrzeug mit einem Wassertank soll vorgesehen werden.

Die Stützpunktfeuerwehr Parsberg (ca. 8 km Entfernung) besitzt Löschgruppenfahrzeuge mit Wassertank. In Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr und der Stützpunktfeuerwehr der Stadt Parsberg sind in der Ausführungsplanung der PV-Anlage Löschwasserentnahmestellen, Feuerwehrezufahrten und Ausweichstellen festzulegen.

Für den Betrieb des Sondergebiets ist kein Anschluss an das System der Abfallentsorgung notwendig.

8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring):

Die Errichtung der Photovoltaikanlage einschließlich der grünordnerischen Ausgleichsmaßnahmen wird voraussichtlich im Jahr 2019 abgeschlossen sein. Danach kann die Stadt Parsberg zusammen mit dem Landratsamt Neumarkt (Bauaufsichtsbehörde, Untere Naturschutzbehörde) eine Besichtigung zur Überprüfung der naturschutzfachlichen Belange durchführen.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung:

Die beabsichtigte Errichtung einer Photovoltaik-Anlage greift in einen bestehenden Zustand ein. Von den Schutzgütern wird insbesondere das Landschaftsbild beeinträchtigt.

Mit den Ausgleichsmaßnahmen wird jedoch den Belangen von Natur und Landschaft gegenüber den anderen in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belangen der Wirtschaft und der Energieversorgung, hier insbesondere durch Verwendung umweltschonender regenerativer Energien, ausreichend Rechnung getragen.

Die Ausgleichsfläche ist mindestens in der Zeit von der Geltungsdauer des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu pflegen und zu unterhalten. Die Anlage und Pflege dieser Flächen hat in enger Absprache mit der Naturschutzbehörde zu erfolgen.

Die verbleibenden Grünflächen unter und zwischen den Modulreihen sind ebenfalls bewachsen und werden extensiv gepflegt und tragen den Zielen der Eingriffsminimierung Rechnung (keine Bodenerosion auf bewachsenem Boden, keine Düngung der Flächen, usw.). Die umweltschonende Montage der Module trägt dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung Rechnung.

Die Zuordnung der Ausgleichsflächen wird durch Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt. Die Ausgleichsfläche ist von Seiten der Stadt dem Landesamt für Umweltschutz zu melden.

Durch die Aufstellung und Verwirklichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der in der Umgebung des Baugebietes wohnenden Menschen.

Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch die genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen und durch die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Baugebietes ausreichend ausgeglichen.

Es kann bei dieser Anlage sogar positiv vermerkt werden, dass durch die Topographie des Planungsgebietes die Anlage nur durch sehr wenige Anwohner einsehbar ist.

Eine Bürgerbeteiligung wurde im Vorfeld durchgeführt. Vom direkt betroffenen Personenkreis wurden diesbezüglich keine Einwände erhoben.

In dem durchgeführten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur SaP (siehe Anlage) konnten keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden, weshalb keine Verbotstatbestände erfüllt sind. Bezüglich der europäischen Vogelarten ist die Feldlerche betroffen. Für diese Art sind konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (siehe SaP – Punkt 4.9 - Vögel).

Anlage 1 : Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

1. Durchgeführte Begehung:

09.10.2017

2. Allgemeine Grundlagen und Erfassungsziele:

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuft Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Zusätzlich zu den eigenen Datenerhebungen wurde die Fläche nach Fundorten der Artenschutzkartierung, des Artenhilfsprogramms für bedrohte Pflanzenarten sowie der Biotopkartierung abgeprüft. Diesbezüglich liegen keine Daten vor.

3. Lage des untersuchten Gebietes

In nachfolgender Karte ist die Lage der geplanten PV-Anlage bei Eichensee ersichtlich (siehe nächste Seite):

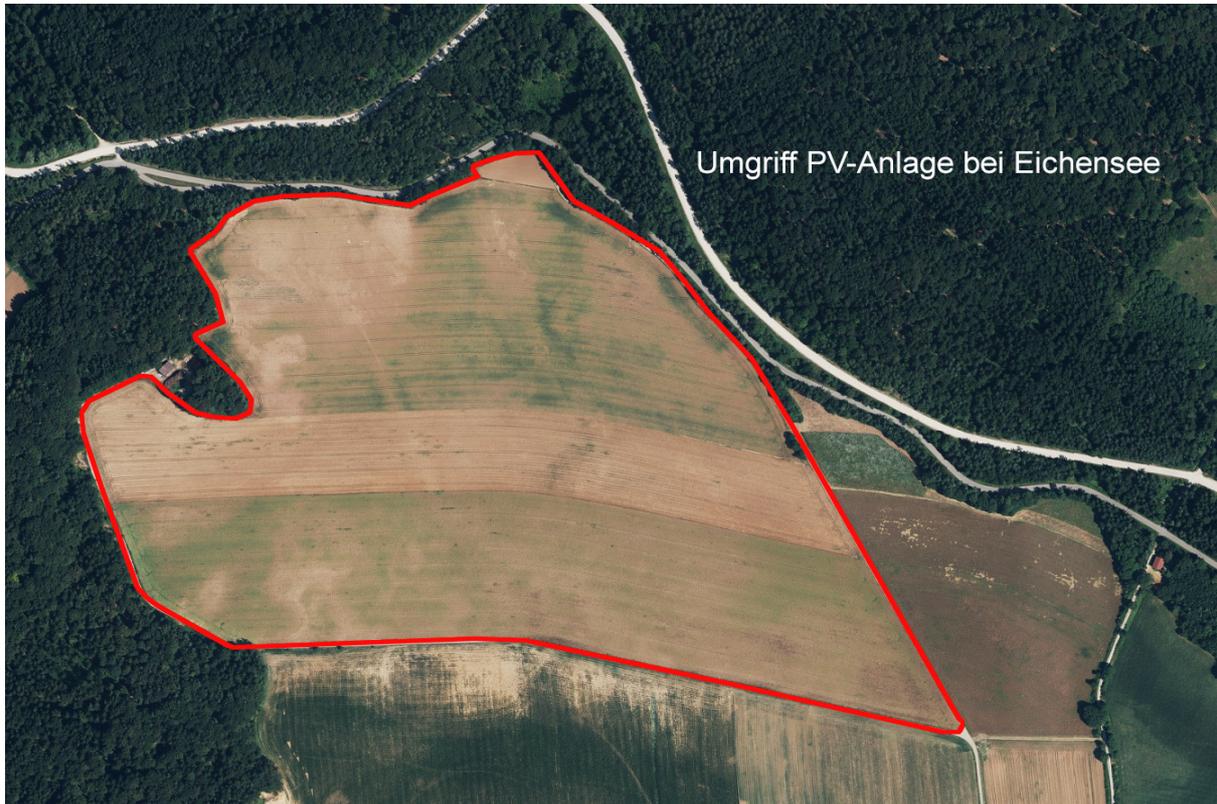


Abbildung 1) Umgriff der geplanten PV-Anlage bei Eichensee

4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

4.1 Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Auf der Fläche fanden keine speziellen Fledermausuntersuchungen statt. Im weiteren Umfeld sind Vorkommen von ca. 20 Fledermausarten nachgewiesen. Im näheren Umfeld sind keine Winter- bzw. Sommerquartiere von Fledermäusen bekannt. Im Gebiet selbst fehlen Quartiermöglichkeiten in Bäumen, Gebäuden etc., da es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerstandorte handelt.

Die betroffenen Ackerstandorte weisen weiterhin ungünstige Jagdhabitats auf, da die Äcker intensiv genutzt werden und Strukturen, wie Hecken, Raine etc fehlen bzw. nur randlich vorhanden sind. Mit einer Extensivierung der Ackerstandorte im Zuge der PV-Anlage ist sogar mit einer Aufwertung der Nahrungslebensräume zu rechnen. Weitere mögliche Vorkommen von Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können im Bebauungsbereich ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Lebensräume und Quartiermöglichkeiten vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten (Fledermäuse, Biber, Baumschläfer, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Haselmaus, Luchs, Wildkatze) können ausgeschlossen werden.

4.2 Kriechtiere und Lurche:

Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Östliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Zauneidechse, Äskulapnatter, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Alpensalamander, Kammolch*) können im Wirkraum ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitate vorhanden sind bzw. die Arten im Umfeld nicht vorkommen.

Es sind keine Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten erfüllt.

4.3 Fische:

Ein Vorkommen der betreffenden Art (*Balons Kaulbarsch*) kann ausgeschlossen werden, da dieser im Wirkraum nicht vorkommt und keine Lebensräume vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

4.4 Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da diese im Wirkraum nicht vorkommen bzw. keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

4.5 Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Ein Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling, Wald-Wiesenvögelchen, Moor-Wiesenvögelchen, Heckenwoll-after, Kleiner Maivogel, Haarstrangwurzeule, Gelbringfalter, Großer Feuerfalter, Blauschillernder Feuerfalter, Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Apollofalter, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer*) kann im Gebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate der genannten Arten vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

4.6 Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock, Scharlach-Prachtkäfer, Breitrand, Eremit, Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

4.7 Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke, Gebänderte Kahnschnecke, Gemeine Flußmuschel*) können ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen, bzw. keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

4.8 Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh, Lilienblättrige Becherglocke, Kriechender Sellerie, Braungrüner Streifenfarn, Dicke Trespe, Herzlöffel, Böhmischer Fransenenzian, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkraut, Froschkraut, Bodensee-Vergißmeinnicht, Finger-Küchenschelle, Sommer-Wendelähre, Bayerisches Federgras, Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Im Wirkraum ist auch nicht mit bedrohten Pflanzenarten zu rechnen, da die Ackerflächen intensiv genutzt werden.

Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

4.9 Vögel:

Bei den Vögeln konnten keine Erfassungen durchgeführt werden, da der Auftragszeitraum außerhalb der Brutzeit lag. Deshalb wurde eine Abschätzung des Artvorkommens durchgeführt. In den strukturlosen Ackerflächen kann nur mit dem Vorkommen der Feldlerche gerechnet werden. Andere Ackerbrüter, wie Rebhuhn, Wachtel oder Schafstelze sind aufgrund ungünstiger Lebensraumverhältnisse nicht zu erwarten bzw. im Gebiet bisher nicht nachgewiesen worden. Mögliche Brutpaare der Feldlerche finden auch in den Photovoltaikanlagen geeignete Brutmöglichkeiten vor, oftmals sind diese sogar besser, da hier ein guter Schutz vor Prädatoren und günstige Brutmöglichkeiten bestehen, solange diese nicht zu häufig gemäht werden.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein
- Eine Mahd der Wiesenflächen in der Anlage darf nicht vor Mitte Mai stattfinden, bis die Jungvögel der ersten Brut der Feldlerche flügge sind.
 - Die Baumaßnahme muss vor Beginn der Brutzeit der Feldlerche (ab Anfang März) bzw. nach Ende der Brutzeit (ab Mitte August) beginnen.

5. Fazit

Es konnten keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden, weshalb für diese Gruppe keine Verbotstatbestände erfüllt sind. Bezüglich der europäischen Vogelarten ist die Feldlerche betroffen. Für diese Art sind konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (siehe Text – Punkt 4.9 - Vögel).

Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

BNatSchG:

B	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B	Verletzen/Töten von Tieren durch Kollision	
B	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

FFH-Richtlinie:

F	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwintungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vogelschutz-Richtlinie:

V	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V	Töten von Vögeln durch Kollision	
V	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b

3		
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:

Georg Knipfer, 28.10.2017

Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de

Anlage 2 : FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

A Screening			
NATURA 2000-Gebiets-Nr.	6736-302 Truppenübungsplatz Hohenfels	X Gebiet	Vogelschutz- Gebiet
Name		X	FFH-Gebiet
Bestand Schutzgüter: → Art(en) n. Anh. I / Art. 4(2) VS-RL, → LRT n. Anh. I FFH-RL incl. charakteristischer Arten, → Art(en) n. Anh. II FFH-RL, → Funktionsbeziehungen; alternativ: Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele (<input type="checkbox"/> s. Anlage)	<p><i>Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie</i></p> <p>A030 Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) A072 Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) A074 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) A099 Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>) A103 Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) A113 Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>) A142 Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) A153 Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) A155 Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>) A207 Hohltaube (<i>Columba oenas</i>) A210 Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>) A215 Uhu (<i>Bubo bubo</i>) A217 Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>) A223 Rauhußkauz (<i>Aegolius funereus</i>) A224 Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>) A233 Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) A234 Grauspecht (<i>Picus canus</i>) A236 Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) A246 Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) A255 Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>) A256 Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>) A257 Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>) A271 Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>) A274 Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>) A275 Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) A276 Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>) A307 Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>) A320 Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>) A337 Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>) A338 Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) A383 Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>) A653 Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>) A726 Flußregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)</p> <p><i>Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II (*=Prioritär)</i></p> <p>1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Glaucopsyche nausithous</i>) 1065 Skabiosen-Scheckenfalter (<i>Euphydryas aurinia</i>) 1078 *Spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) 1193 Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) 1304 Große Hufeisennase (<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>) 1308 Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) 1323 Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) 1324 Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)</p>		

	<p>1902 Frauenschuh (<i>Caprimulgus europaeus</i>)</p> <p><i>Lebensraumtypen nach Anhang I (*=Prioritär)</i></p> <p>3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions</p> <p>6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (<i>Alyso-Sedion albi</i>)</p> <p>6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)(* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)</p> <p>6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>)</p> <p>8160* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas</p> <p>8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation</p> <p>8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen</p> <p>9130 Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)</p> <p>9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)</p> <p>9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald</p> <p><i>Kurzcharakteristik</i></p> <p>Truppenübungsplatz u.a. mit Kalkmagerrasen, Extensivgrünland und Buchenwaldgesellschaften</p> <p><i>Begründung</i></p> <p>Großflächiger, unzerschnittener Lebensraumkomplex von bundesweiter Bedeutung, herausragende Vogel-, Fledermaus-, Insekten-, Pflanzen- und Amphibienvorkommen.</p>
Kurze <u>Beschreibung des Plans oder Projekts</u>	Bau und Betrieb einer Photovoltaikanlage auf bestehenden Ackerflächen.
Vorliegende Unterlagen:	Bestands- und Eingriffsplan (Siehe LBP)

B PRÜFUNG DER ERHEBLICHKEIT DER AUSWIRKUNGEN	
Einzelne Plan-/Projekt-Teile (oder Kombinationen), bei denen <u>erhebliche Auswirkungen</u> mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden können oder wo Art und Umfang der Beeinträchtigungen unklar sind:	keine
Auswirkungen des Projekts / Plans, bei denen <u>erhebliche Auswirkungen</u> mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden können oder wo Art und Umfang der Beeinträchtigungen unklar sind:	
<u>Direkte, indirekte, vorübergehende oder sekundäre Auswirkungen</u> des Projekts / Plans: - Umfang - Flächenverbrauch - Abstand vom NATURA 2000-Gebiet bzw. von wertgebenden Teilflächen - Beanspruchung von Ressourcen	Die geplante Photovoltaikanlage umfasst eine Flächenausdehnung von ca. 32 Hektar. Im Norden und in Teilbereichen im Osten grenzt das Plangebiet direkt an das beschriebene FFH-Gebiet ‚Truppenübungsplatz Hohenfels‘. Schutzgüter sind durch den Bau der Photovoltaikanlage nicht betroffen. Der Eingriff beschränkt sich auf das Landschaftsbild.

<ul style="list-style-type: none"> - Emissionen - Oberflächenveränderungen (Aushub, Auffüllungen etc.) - Transportbewegungen - Dauer der Störungen - 	<p>Oberflächenveränderungen mit Aushub und Auffüllungen werden nicht vorgenommen.</p> <p>Die Anlage hat eine begrenzte Nutzungsdauer von ca. 20 Jahren; danach werden die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.</p>
<p>Mögliche Veränderungen von Arten u/o LRT in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkleinerung von LRT u/o Habitaten - Störung wertgebender Arten - Habitatzerschneidung - Verringerung der Populationsgrößen - Funktionsverluste - Veränderung maßgeblicher Schutzparameter (z. B. Wasserqualität, Kleinklima) - 	<p>Auf Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da keine entsprechenden Lebensräume dieser Arten und keine entsprechenden Lebensraumtypen betroffen sind.</p> <p>Im direkten Anschluss ebenfalls keine Arten betroffen sind oder beeinträchtigt werden</p> <p>Störungen von diesbezüglichen Arten und Zerschneidungen von Lebensräumen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da es sich beim betroffenen Gebiet ausschließlich um intensiv genutztes Ackerland handelt.</p>
<p><u>Mögliche Veränderungen des Gebiets als Ganzes:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung von Schlüsselfunktionen, die die <u>Struktur</u> des Gebiets definieren - Beeinträchtigung von Schlüsselfunktionen, die die <u>Funktion</u> des Gebiets definieren 	<p>Beeinträchtigungen von Schlüsselfunktionen hinsichtlich Struktur und Funktion des FFH-Gebietes können ausgeschlossen werden.</p>
<p><u>Mögliche Veränderungen der Kohärenz des „Netzes NATURA 2000“</u></p>	<p>.Keine</p>
<p><u>Indikatoren für die o.g. Effekte</u> hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust von LRT oder Arten - Zerschneidung / Fragmentierung - Isolierung / Abtrennung - Störung - Veränderung von Schlüsselementen des Gebiets 	<p>Können ausgeschlossen werden.</p>
<p><u>Summationswirkung:</u> Gibt es andere Projekte / Pläne, die darüber hinaus das Gebiet oder seine Bestandteile beeinträchtigen können?</p>	<p>nein</p>
<p>C ZUSAMMENFASSUNG</p>	
<p>Art und Weise, in der das Projekt (einzeln oder in Zusammenwirkung) das Gebiet beeinträchtigen könnte:</p>	<p>Die geplante PV-Anlage bei Eichensee grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet Truppenübungsplatz Hohenfels. Das betroffene Gebiet umfasst ausschließlich bisher intensiv genutzte Ackerflächen. Es sind keine negativen Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiete bzw. auf die im Standarddatenbogen angeführten Vogelarten des Anhangs I, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II und Lebensraumtypen des Anhangs I zu</p>

	erwarten, da keine Beeinträchtigungen entstehen und Vorkommen diesbezüglicher Arten und Lebensräume im Gebiet selbst und auch unmittelbar angrenzend auch nicht vorhanden sind.
<u>Rückfragen, Auskünfte, Informationsquellen:</u>	<u>Ergebnisse, Reaktionen, Auswertungen:</u>
<input type="checkbox"/> Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht sicher ausgeschlossen werden	→ VP erforderlich
X Die aufgrund der vorliegenden Unterlagen gewonnenen Erkenntnisse legen nahe, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen/ Projekten auszuschließen sind.	Gründe: → VP nicht erforderlich

Quellennachweis:

Zur Anfertigung des vorliegenden Erläuterungsberichtes wurden folgende Unterlagen und Auszüge aus folgenden Unterlagen verwendet:

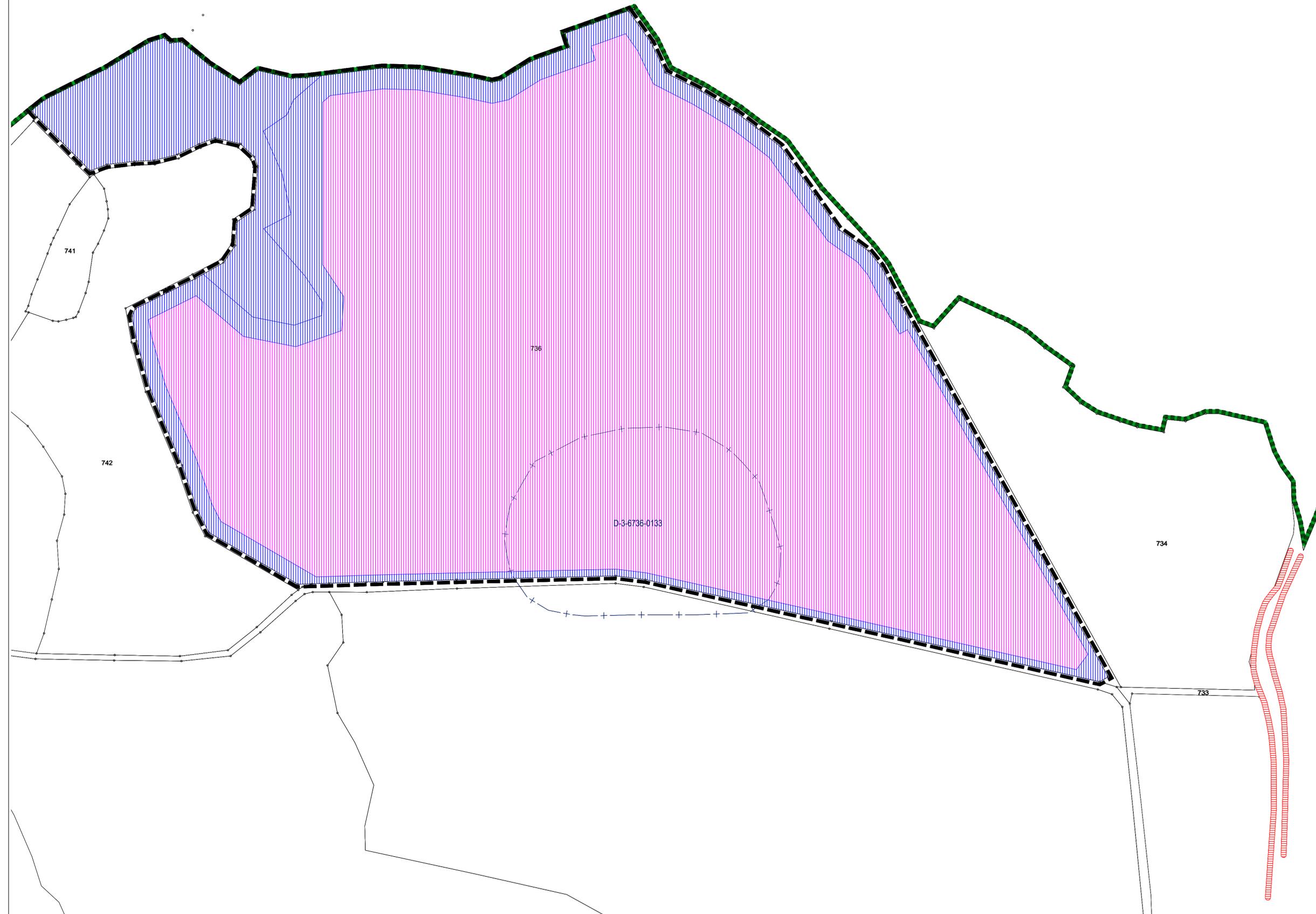
[U1] Auszug aus der topographischen Karte, Bayern Viewer, Bayerische Vermessungsverwaltung, 2011

[U2] Luftbildaufnahmen, Geodaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, 2010

[U3] Geologische Karte von Bayern, M = 1 : 500.000, Bayerisches Geologisches Landesamt München, 4. Auflage, 1996

[U4] Bodeninformationssystem Bayern, GeoFachdatenAtlas, Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.bis.bayern.de, 2010

[U5] Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz - FIN-Web



Legende

Zeichnerische und textliche Festsetzungen	Fläche
Geltungsbereich Bebauungs- und Grünordnungsplan	364.881,00 m ²
Flächen ohne Nutzungsänderung, z.T. spätere Ausgleichsflächen/ bestehende Waldflächen	64.415,00 m ²
Biotopkartierte Flächen mit Nummer	
Eingriffsflächen:	
Eingriff in Gebiete geringer Bedeutung (Landwirtschaftliche Flächen) Sondernutzungsflächen geplant (89% der Baufläche von 151.132 m ²) Kompensations-Faktor 0,2	300.466,00 m ²



STADT PARSBERG
BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN
 FÜR DAS SONDERGEBIET
"SOLARPARK EICHENSEE"



EINGRIFFSPLAN

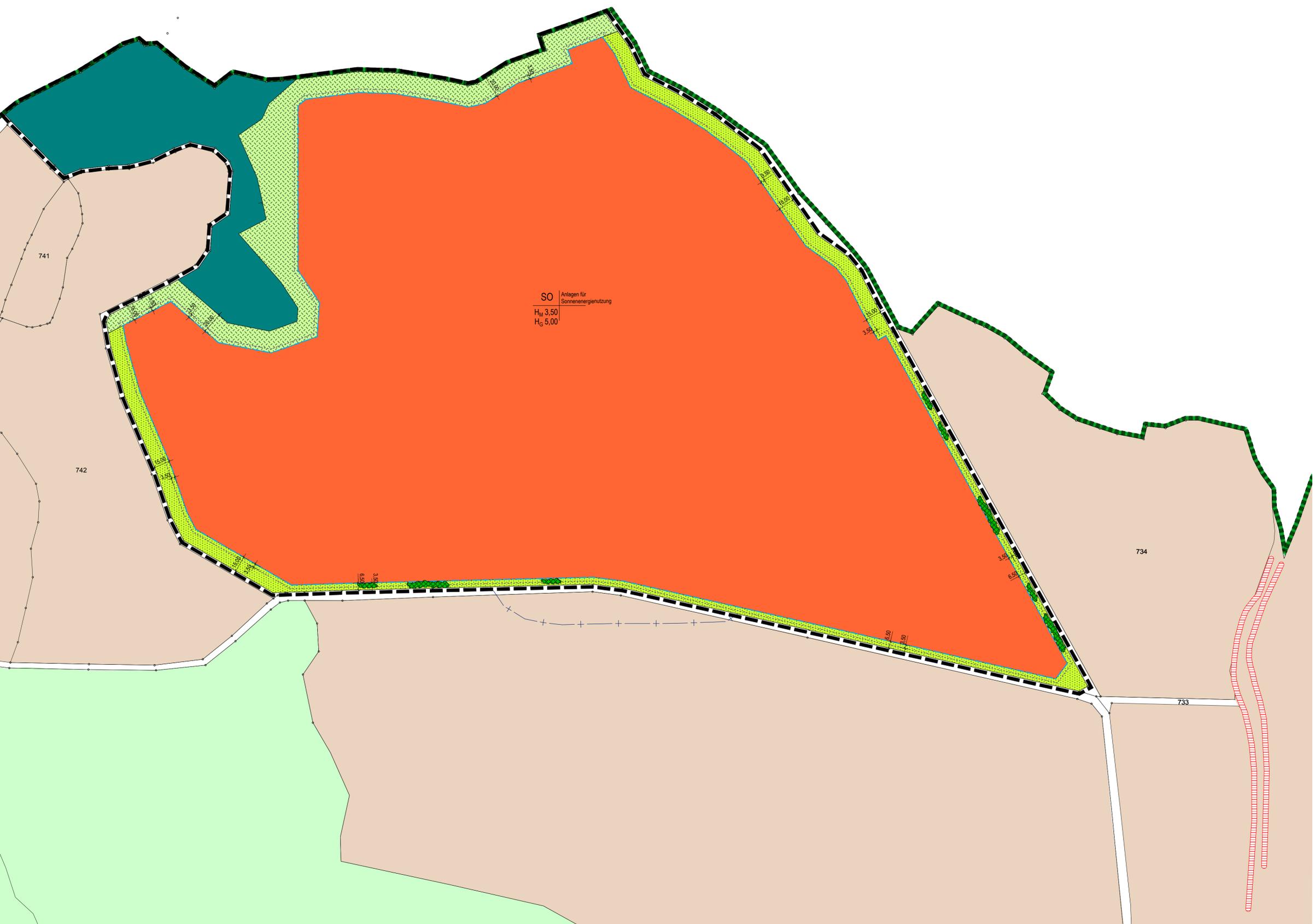
MARIA BOSSLE
 LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
 Am Buchberg 12, 92331 Parsberg
 Tel.: 09492/ 90 26 13
 Fax:09492/ 90 26 14

DATUM 18.12.2017	GEZ. mB	MASSTAB 1 : 2000	PROJ.-NR. 500
ergänzt mit 05.06.2018	TEILBILD	PLAN-NR. 0101	INDEX

Legende

Zeichnerische und textliche Festsetzungen

-  Geltungsbereich Bebauungs- und Grünordnungsplan
-  Umgriff FFH-Gebiet 'Truppenübungsplatz Hohenfels'
-  Sondergebiet entspr. § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung
Sonnenenergienutzung
-  Waldflächen - Bestand, Mischwald auf normalen Standorten
-  Landwirtschaftliche Nutzfläche - Wiesen - Bestand
-  Landwirtschaftliche Nutzfläche - Acker - Bestand
-  A1 - Waldsaum als Sukzessionsfläche mit Oberbodenabtrag
entspr. § 6 (1) der textlichen Festsetzungen -
zugewiesene Ausgleichsflächen A1 (17.715 m²) auf privaten Grünflächen
-  A2 - Extensive Wiesenfläche : Sukzessionsfläche ohne Oberbodenabtrag
entspr. § 6 (2) der textlichen Festsetzungen -
zugewiesene Ausgleichsflächen (18.363 m²) auf privaten Grünflächen
-  A2 - Heckenpflanzung: zu pflanzende Sträucher (Standort darf von Planzeichnung
abweichen) ca. 1.000 m²
entspr. § 6 (3) der textlichen Festsetzungen - zugewiesene Ausgleichsfläche



STADT PARSBERG

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

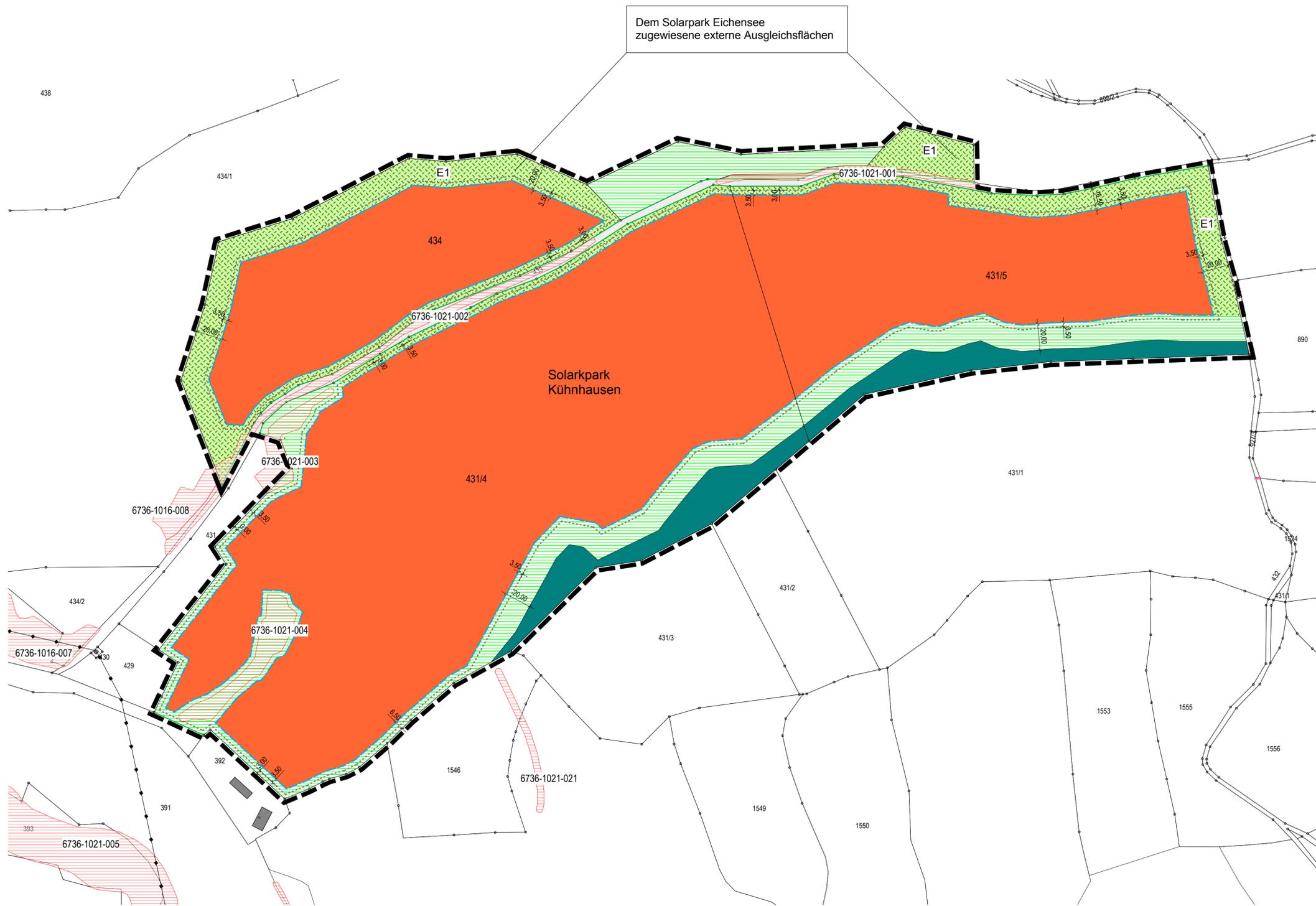
FÜR DAS SONDERGEBIET
"SOLARPARK EICHENSEE"



AUSGLEICHSPLAN 1

MARIA BOSSLE
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
Am Buchberg 12, 92331 Parsberg
Tel.: 09492/ 90 26 13
Fax: 09492/ 90 26 14

DATUM 18.12.2017	GEZ. mB	MASSTAB 1 : 2000	PROJ.-NR. 500
ergänzt mit 05.06.2018	TEILBILD	PLAN-NR. 0102	INDEX



Legende

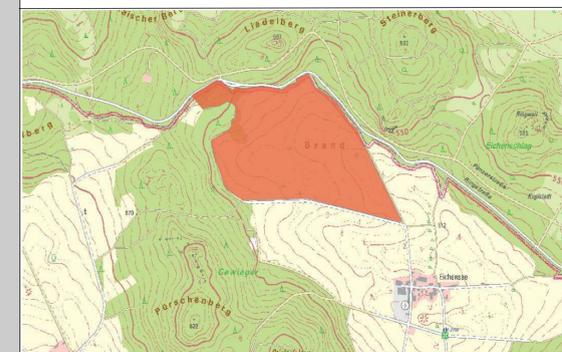
- Zeichnerische und textliche Festsetzungen
-  Geltungsbereich Bebauungs- und Grünordnungsplan
 -  Sondergebiet entspr. § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung Sonnenenergienutzung
 -  Private Grünflächen (auf ehemaligen Ackerflächen)
 -  Waldflächen - Bestand
 -  E1 - Extensive Wiesenfläche als Sukzessionsfläche mit Oberbodenabtrag entspr. § 7 (1) der textlichen Festsetzungen - zugewiesene Ausgleichsflächen E1 (23.000 m2) auf privaten Grünflächen
 -  Ausgleichsflächen für BP Solarpark Kühnhausen



STADT PARSBERG

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

FÜR DAS SONDERGEBIET "SOLARPARK EICHENSEE"



AUSGLEICHSPAN 2

MARIA BOSSLE
 LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
 Am Buchberg 12, 92331 Parsberg
 Tel.: 09492/ 90 26 13
 Fax: 09492/ 90 26 14

DATUM 18.12.2017	GEZ. mB	MASSTAB 1 : 2000	PROJ.-NR. 500
ergänzt mit 05.06.2018	TEILBILD	PLAN-NR. 0103	INDEX